

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

# GENDARMERIE

52

5. Jahrgang  
Februar 1952

FOLGE

2



Alpinausbildung mit  
Lawinensuchhund  
Photo: Major Hattinger

Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



## BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE  
GROSSE  
ÖSTERREICHISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



Wien I, Seilergasse 4  
Graz, Herrengasse 26

Für Ihre

### PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

## PHOTO-KONSUM

Inhaber:  
Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI  
Capistrangasse 2  
Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87  
Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der  
Kulturinstitute, Schulen, Behörden  
und Industrie

# Wie lese ich eine KARTÉ

Von Gen. Oberst WILHELM WINKLER, Alpinreferent des Gendarmeriezentralkommandos

(Fortsetzung)

### Die Tonierung

Ein Körper, der total im Dunkeln liegt, kann mit unseren Sinnesorganen nicht wahrgenommen werden. Wird aber ein Körper von einer fix angebrachten Lichtquelle beleuchtet, so entstehen Licht- und Schattenwirkungen. Der Körper nimmt nach der Verteilung von Licht und Schatten Form und Gestalt an. Die Schattengebung durch eine feste Belichtung bleibt also konstant. Bei einer beweglichen Lichtquelle aber ändern sich jeweils die Licht- und Schattenwirkungen eines Körpers. Somit ändert sich auch je nach dem Einfallen der Lichtstrahlen das Bild des Körpers.

Die natürlichen Lichtquellen für die Erdoberfläche sind Sonne, Mond und Sterne. Je nach dem Einfallen der Lichtstrahlen auf die Erdoberfläche, dem Aufbau und der Lage der Bergformen entstehen in der Landschaft verschiedene Licht- und Schattenwirkungen. Die Himmelskörper sind aber bewegliche Lichtquellen, die bestimmten Naturgesetzen unterworfen sind. Der Winkel, unter dem die Lichtstrahlen auf unsere Erde einfallen, hängt nicht nur von der Jahres-, sondern von der Tages- und Nachtzeit ab. Durch die Verteilung von Licht und Schatten erhalten die Berge und Täler Form und Gestalt. Da die natürlichen Lichtquellen aber dauernd in einer gesetzmäßigen Bewegung begriffen sind, ändert sich fortwährend das Licht- und Schattenbild der Bodenformen.

Der Tonierung von Landkarten liegt die Absicht zugrunde, den Bergen, Tälern und Bodenformen durch eine gesetzmäßige Verteilung von Licht und Schatten eine sichtbare, in einem geometrischen Grundriß zeichnerisch festzuhaltende Plastik zu geben. Man geht daher für eine zeichnerische Wiedergabe von Licht und Schatten von der Annahme aus, daß die Belichtung der Erdoberfläche entweder senkrecht von oben oder seitlich unter einem bestimmten, aber immer konstanten Winkel erfolgt. Wenn jeder Punkt der Erdoberfläche senkrecht von oben beleuchtet wird, so müssen alle horizontalen Flächen grell beleuchtet sein und somit ganz weiß erscheinen. Alle vertikal stehenden Flächen hingegen erscheinen, wenn man von der Reflexwirkung des Lichtes absieht, vollständig dunkel. Sanftere Hänge werden leichter getönt sein, weil sie geringeren Schatten haben, steilere Hänge hingegen dunkler erscheinen, weil sie mehr beschattet werden.

Die Tonierung verfolgt also den Zweck, den Plänen je nach ihrem Neigungsgrad eine verschiedene Schattentönung zu geben; dadurch erhalten die Bodenformen des Geländes eine gewisse Plastik, die entweder mittels der Schummerung oder der Schraffierung zeichnerisch im Grundrißbild der Karten dargestellt wird.

### Die Schummerung

Mittels der Schummerung werden die Geländeformen je nach ihrem Neigungsgrad zu einer horizontalen Fläche nach einer bestimmten Schummerungsskala abgetönt. So wird auf dem Kartenbild durch die verschiedene Schattierung der verschiedenen geneigten Flächen eine plastische Wirkung erzielt. Horizontale oder ebene Flächen, Geländerrücken sowie alle flachen Bergoberteile bleiben somit auf der Karte weiß, steile Rinnen oder Hänge erscheinen sehr dunkel und leicht geneigte Flächen leichter getönt.

Obwohl die Schummerung durch die verschiedenen Tönungen sehr plastisch wirken mag, so ist es doch unmöglich, aus ihr allein genaue Schlüsse auf Neigungswinkel von Hängen oder die absolute oder relative Höhe eines Geländepunktes zu ziehen. Aus diesem Grunde wird sie immer im Verein mit Schichtenlinien verwendet. Die Schummerung unterstützt auf plastische Art den Schichtenplan, ohne die Lesbarkeit der Schichtenlinien zu beeinträchtigen.

### Die Schraffierung

Mit der Schraffierung erzielt man dieselbe Wirkung wie bei der Schummerung. Durch die verschiedene Tonierung der verschiedenen geneigten Hänge mittels Schraffen wird die Plastik der Bodenform im Grundrißbild der Karten erzielt. Die Schraffen bestehen aus höchstens 4 mm langen, nebeneinander liegenden Strichen. Eine Schraffenfläche wird dunkel erscheinen, wenn die Schraffen sehr breit, ihre Zwischenräume aber sehr schmal sind. Die Fläche wird aber trotz der gleichen Schraffenanzahl lichter

sein, wenn die Zwischenräume der Schraffen größer, die Schraffen selbst aber dünner werden.

Schraffierte Karten sind vorteilhafter als geschummerte, weil durch die Schraffenskala die für einen bestimmten Böschungswinkel erforderliche Schraffenart genauer angegeben und daher deutlicher auf der Karte lesbar ist.

Bei allen Schraffenarten gilt der Grundsatz, daß die Sonne im Scheitel der darzustellenden Landschaft liegt, so daß das Licht von oben senkrecht einfällt. Die geneigten Flächen sind daher um so weniger beleuchtet, je größer der Neigungswinkel gegen die Horizontalfläche ist.

Für das Ablesen von Hangneigungen aus einer Schraffenkarte bildet die Schraffenskala das Alphabet. Mit Hilfe der Schraffenskala können Böschungswinkel von 5 zu 5 Grad angegeben werden. Der Schraffenverlauf selbst richtet sich immer nach der Wasserabflußlinie einer Geländeform. Auf diese Weise wird eine gute Plastik der darzustellenden Geländeform, wie Rücken, Mulden, Rinnen usw., erzielt.

Bei den neuzeitlichen Gebirgskarten werden die Schraffen für die Darstellung von Hangneigungen nicht sehr verwendet. Wohl aber wird bei den Alpenvereinskarten eine Art Schraffierung für die Erzielung einer plastischen Wirkung der Felszeichnungen verwendet.

Hangneigungen und Richtung des fließenden Wassers werden durch den Schichtengrundriß einer Geländeform dargestellt.

Für kleinmaßstabige Uebersichtskarten wird eine Tonierung unter der Annahme einer schiefen Beleuchtung der Bodenform verwendet.

Die Belichtung der Bergformen ist so gedacht, als würden Lichtquellen aus Nordwesten immer unter dem gleichen Einfallswinkel von 45 Grad wirken.

Bei dieser Darstellung erscheinen die Hänge von Nord bis nach West sehr licht, die Gegenhänge aber, das ist von Süd nach Ost, sehr dunkel. Hierdurch werden scharfe Konturen von Bergrücken, Gebirgsketten usw. erzielt.

Diese Karten ergeben zwar eine gute Plastik, sind aber, da die Täler und die schattenseitigen Hänge auf Kosten der Plastik sehr dunkel gehalten sind, für die Orientierung nicht geeignet.

### Das Profilieren

Wenn wir das Gesicht eines Menschen von der Seite anschauen, so sehen wir sein Profil. Aber auch ein Berg zeigt, von der Seite gesehen, die Profillinien. So zeigen sich im Gelände alle Berge, Bergformen und Erhebungen in der uns zugekehrten Profilinie. Jede Veränderung unseres Standortes verändert für gewöhnlich die Profilinie eines Berges, weil wir eben das Gelände von einer anderen Seite aus betrachten. Es ist aber immer nur eine Profilinie, die wir vor unseren Augen sehen und die — ganz allgemein betrachtet — quer zur jeweiligen Schichtung verläuft.

Auf der Karte wird das Gelände im geometrischen Grundriß dargestellt. Auf dem Kartenbild sehen wir alle Berge, Täler und Bodenebenen senkrecht von oben. Daher müssen wir uns immer vorstellen, wie wohl ein Berg oder eine Berggruppe im Profil aussehen mag, das unserem gerade innehabenden Standort zukommt.

Der Vergleich eines Kartenbildes mit der Landschaft entspricht also einem gedachten Profilieren. Wird eine schätzend auf der Kartenzeichnung ermittelte Profilinie auf ein Stück Papier aufgezeichnet, so entsteht ein Bergprofil, das mit seinen Erhebungen, Vertiefungen und Hangneigungen dem Naturbilde ungefähr entspricht.

Aus einer Karte kann man aber nur dann rasch und genau profilieren, wenn diese einen deutlichen Schichtenlinienplan aufweist. Wenn auch tonierte, geschummerte oder schraffierte Karten sehr plastisch wirken mögen, so ist doch ein Profilieren für touristische Zwecke ohne Schichtenlinien nicht möglich. Beim Profilieren wird die Plastik einer Karte gar nicht beachtet.

Ein Profil kann als senkrechter Schnitt quer durch die auf der Karte betrachtete Bergform erklärt werden. Die Zeichnung Nr. 9 stellt schematisch einen solchen Schnitt im Aufriß (Profil) dar.

Die Zeichnung Nr. 6 erklärt an Hand eines Modellberges die Entstehung der Schichtenlinien. Aus der Zeichnung Nr. 7 ist zu

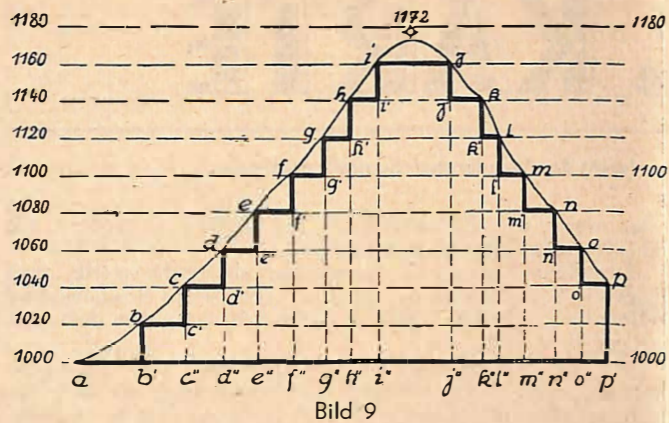


Bild 9

entnehmen, daß ein senkrechter Schnitt durch einen Berg im Konturendriß — also auf dem Kartenbild — als eine gerade Linie und im Aufriß — somit im Profil — als eine Schnittfläche erscheint. Die äußeren Konturen dieser Schnittfläche bilden die Profilinie eines Berges.

Da die Karten im geometrischen Grundriß — also jeder Punkt und jede Linie senkrecht von oben gesehen — gezeichnet werden, erscheinen die geneigten Geländelinien auf einer Karte nicht in ihrer wirklichen Länge, sondern in ihrer Projektion auf eine waagrechte oder horizontale Fläche. Hingegen ist die Profilinie eines Berges mit dem Verlauf der wirklichen Geländelinie ident. Die Projektionen der Schnittpunkte zwischen der Profilinie und den Schichtenlinien auf den Bergfuß ergeben im Kartenbild die Abstände der Schichtenlinien. Daraus geht hervor, daß eine waagrechte oder horizontale Geländelinie in der Projektion in ihrer wirklichen Länge erscheint. Die Projektion einer gegen die Horizontallinie geneigten Linie ist um so kürzer, je steiler der Hang oder die Böschung ist. Beträgt die Neigung 90 Grad — zum Beispiel eine senkrechte Felswand —, so ist die Projektion nur mehr ein Punkt. Aus der Zeichnung Nr. 9 können die praktischen Beispiele entnommen werden. So erscheint die Geländelinie a—b in der Projektion in der Länge von a—b'. Die Geländelinie b—c in der Projektion auf die Schichtenlinie 1020 Meter in der Länge von b—c', oder im horizontalen Bergfuß als b"—c", welche der projizierten Länge von b—c entspricht usw. Vom Punkte p—p', ist im Gelände eine senkrechte Wand. Der Punkt p erscheint daher in der Projektion auf dem Bergfuß nur als Punkt p'. Die Projektion der ganzen Profil- oder Geländelinie des Berges erscheint in der Zeichnung im Bergfuß und wird durch die gerade Linie von a—p' dargestellt.

Ein im Profil oder Aufriß gezeichneter und durch Schichtenlinien in gleichmäßig starke, horizontale Schichten (Geländestufen) zerlegter Berg, kann auch als Stufenberg angesehen werden, wobei die einzelnen Stufen von den Böschungsdreiecken gebildet werden.

Das Böschungsdreieck besteht aus der Gelände- oder Böschungslinie, aus der Basislinie oder Anlage, das ist die Projektion der Geländelinie auf die unterhalb liegende horizontale Schichtenlinie, aus dem Gelände- oder Böschungswinkel, der von diesen zwei Linien eingeschlossen wird und aus der Höhe, das ist der vertikale Abstand zweier Schichtenlinien. Der von der Basislinie oder Anlage und der Höhenlinie gebildete Winkel beträgt bei jedem Böschungsdreieck 90 Grad. Der vertikale Abstand zwischen zwei Schichtenlinien (Höhe) beträgt auf einer Alpenvereinskarte immer 20 Meter. Die Summe aller Basislinien oder Anlagen der Böschungsdreiecke in ihrer Projektion auf den Bergfuß wieder die gerade Linie von a—p', also die Gesamtbreite des Berges nach diesem Schnitt auf der Kartenebene.

Auf einer Karte liegen alle Schichtenlinien, ohne Rücksicht auf ihre absolute Höhe, mit ihren Projektionspunkten in der Kartenebene. Alle Schichtenlinien, welche volle 100 Meter anzeigen, wie 1100, 1200 Meter usw., haben die absolute Höhe beigesetzt. Je nach Neigung oder Gefälle kann daher aus den dazwischenliegenden Schichtenlinien zu je 20 m Höhenunter-

schied, wie 1220, 1240 Meter usw., auf die absolute Höhe geschlossen werden.

Wie man aus dem Schichtengrundriß einer Karte die Geländelinie oder die wirkliche Wegstrecke in der Natur und den Gelände- oder Böschungswinkel, das ist der Neigungswinkel der Geländelinie zu einer horizontalen Linie oder Fläche ermittelt, kann aus der Zeichnung Nr. 10 ersehen werden.

Gegeben:

Basislinie = 125 mm  
Höhe = 20 mm

Maßstab = 1:1000



Bild Nr. 10

Jede Alpenvereinskarte hat einen Böschungsmaßstab eingezeichnet, der sich jeweils auf 100 Meter Höhenunterschied bezieht. Aus dem Maßstab im Grundriß kann man schätzungsweise aus der Größe der Schichtenabstände auf die verschiedenen Hangneigungen schließen. Im Aufriß des Maßstabes ist das Böschungsdreieck mit Basislinie oder Anlage und einem Höhenunterschied von 100 Metern mit den Geländewinkeln von 10, 20, 30, 40, 50 und 60 Grad konstruiert. Das Abschätzen der wirklichen Wegstrecke (Gelände- oder Böschungslinie) und der Größe des Böschungswinkels (Steigung oder Gefälle) ist jedoch für touristische Zwecke, besonders im Winter bei herrschender Lawinengefahr, zu ungenau. Es muß daher für eine genaue Orientierung das Böschungsdreieck entweder berechnet oder konstruiert werden. Die geometrische Zeichnung führt für die Ermittlung dieser Werte am raschesten zum Ziel. Der Einfachheit halber wird die zeichnerische Methode des Profilierens an einem Böschungsdreieck erklärt.

Die kürzeste Verbindung von zwei nebeneinanderliegenden Schichtenlinien durch eine gerade Linie ist die Richtung des fließenden Wassers. Diese Linie stellt aber im Sinne des Profilierens bereits einen Geländeschnitt dar. Denn eine solche auf der Karte gezogene Linie ist vom Böschungsdreieck die Basislinie oder Anlage, also die Projektion der Geländelinie auf eine horizontale Fläche. Die Höhendifferenz zwischen zwei Schichtenlinien auf einer Alpenvereinskarte beträgt immer 20 Meter; somit beträgt die Höhe des Böschungsdreiecks ebenfalls 20 Meter, umgerechnet auf den Maßstab 1:25.000 also 0,8 Millimeter. Der Winkel, welcher von der Basislinie oder Anlage und der Höhe gebildet wird, beträgt immer 90 Grad.

Jedes Dreieck besteht aus 6 Bestimmungselementen, und zwar aus 3 Seiten und 3 Winkeln, die von den Seiten eingeschlossen werden. Sind 3 Bestimmungselemente, bestehend aus Seiten und Winkeln, gegeben, so kann jedes Dreieck genau nach seiner Größe und Form konstruiert werden.

Da die kürzeste Verbindung zweier Schichtenlinien durch eine Gerade bereits einen Geländeschnitt in der Richtung des fließenden Wassers darstellt, sind somit 3 Bestimmungselemente des Böschungsdreiecks, und zwar die Basislinie oder Anlage, die Höhe und der von beiden Seiten eingeschlossene rechte Winkel gegeben.

Die Basislinie oder Anlage kann mit einem Stechzirkel aus der Karte entnommen oder mit einem Lineal in Millimeter abgemessen werden. Die Höhe des Dreiecks ergibt sich aus dem senkrechten Abstand der Schichtenlinien, und der Winkel, der von diesen Seiten eingeschlossen wird, beträgt 90 Grad.

Da bei einem Kartenmaßstab 1:25.000 1 mm der Basislinie auf der Karte gleich 25 m und 0,8 mm Höhe gleich 20 m in

der Natur wäre, würden sich bei der Konstruktion eines Böschungsdreiecks allein wegen der kleinen Maße Ungenauigkeiten ergeben. In der Zeichnung Nr. 10 wird daher das Profil eines Böschungsdreiecks zum näheren Verständnis im Maßstab 1:1000 konstruiert.

Die aus einer Alpenvereinskarte entnommenen Maße lauten:

1. Basislinie oder Anlage 5 mm = 125 m in der Natur (kürzester Abstand zwischen zwei Schichtenlinien).
2. Höhe 0,8 mm = 20 m in der Natur (relativer Höhenunterschied zwischen zwei Schichtenlinien).
3. Der von beiden Linien eingeschlossene Winkel beträgt 90 Grad.

Nun werden die aus der Karte ermittelten Naturmaße, und zwar die Basislinie mit 125 m und die Höhe mit 20 m, für die Konstruktion des Böschungsdreiecks im Maßstab 1:1000 umgerechnet. Nach diesem Maßstab ist 1 mm auf der Zeichnung 1 m in der Natur. Daher beträgt die Basislinie 125 mm und die Höhe 20 mm.

Das Böschungsdreieck wird nun auf folgende Weise konstruiert:

Man trägt zuerst die Basislinie mit 125 mm Länge vom Punkt a zum Punkt b' auf. Sodann wird im Punkte b' der Winkel zu 90 Grad konstruiert und hierauf die Höhe in einer Länge von 20 mm aufgetragen. Nun stehen die beiden Endpunkte der Geländelinie a und b fest und die gerade Verbindung dieser Punkte ergibt die Länge der Geländelinie mit dem Neigungswinkel zur Basislinie. Die Geländelinie wird in Millimeter abgemessen und ergibt mit 1000 multipliziert die wirkliche Länge in der Natur. Der von der Basis- und Geländelinie eingeschlossene Winkel (Geländewinkel) zeigt jeweils die Größe der Hangneigung in Graden an und kann mit einem Transporteur gemessen werden.

Für die Orientierung wäre aber die Ermittlung der Böschungslinie und des Böschungswinkels durch Umrechnung und Konstruktion in einem größeren Maßstab zu zeitraubend. Es reicht daher eine Darstellung im Maßstab 1:12.500 vollkommen aus. Zu diesem Zwecke werden die auf der Karte entnommenen Werte einfach verdoppelt. Die Basislinie wäre somit nicht 5, sondern 10 mm und die Höhe nicht 0,8, sondern 1,6 mm lang.

Die maßstäbliche Vergrößerung oder Verkleinerung der Seiten eines Dreiecks ändert die Größe der Winkel nicht, weil nach dem geometrischen Grundsatz die Größe eines Winkels von der Länge der Schenkel unabhängig ist.

Da jedes Böschungsdreieck ein rechtwinkeliges Dreieck darstellt, kann die Geländelinie durch Anwendung des pythagoräischen Lehrsatzes auch berechnet werden. Die beiden Katheten, die durch die Basislinie und die Höhe gebildet werden, schließen immer einen rechten Winkel ein. Daher ist die Geländelinie jeweils die Hypotenuse. Nach dem Lehrsatz  $c^2 = a^2 + b^2$  bzw.  $c = \sqrt{a^2 + b^2}$  ist somit die Länge der Geländelinie gleich der Höhe.

Für die Ermittlung der Böschungslinie und des Böschungswinkels werden in der Praxis mehrere Schichtenlinien mit gleichen Abständen zusammengenommen. Alle auf diese Art ermittelten Böschungslinien und Hangneigungen ergeben in einer Zeichnung die Profilinie einer Geländeform. (Siehe Zeichnung Nr. 12.)

### Ermittlung von Böschungslinien u. Böschungswinkeln auf einer Karte

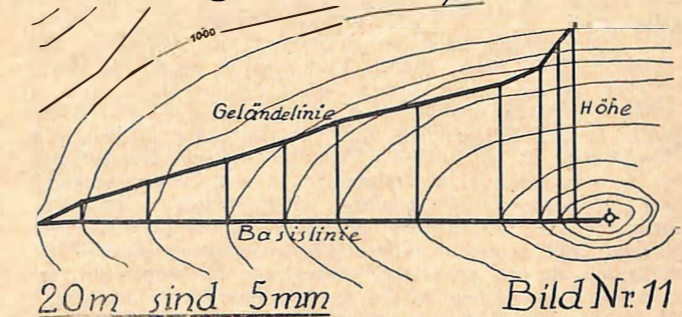


Bild Nr. 11

Aus dem Böschungsdreieck ersehen wir, zeichnerisch dargestellt, ganz deutlich, daß die Größe eines Geländewinkels von der Länge einer Basislinie (Abstände der Schichtenlinien) abhängig ist. Je länger die Basislinie, um so kleiner der Geländewinkel, je kürzer die Basislinie, um so größer der Geländewinkel. Diese Tatsache bildet die Grundlage für die rechnerische Ermittlung eines Geländewinkels auf Grund der Länge der Basislinie und der senkrechten Abstände der Schichtenlinien. Es wird

einfach die Höhe (senkrechter Schichtenlinienabstand) in Metern durch die Basislinie in Metern dividiert und der erhaltene Quotient mit der für alle Böschungsdreiecke gleichbleibenden Zahl 50 multipliziert.

Wenn zum Beispiel die Schichtenhöhe 20 m und die auf der Karte gemessene Basislinie 5 mm = 125 m beträgt, so ist der Geländewinkel  $20 : 125 = 0,16 \times 50 = 8$  Grad.

Diese Berechnung liefert für die Orientierung ein hinreichend genaues Resultat.

Für das Zeichnen von Skizzen, Geländewinkeln usw. oder für die Ermittlung der Basislinie auf der Karte oder Skizze ist es oft notwendig, daß ein Böschungsdreieck aus den in der Natur gemessenen Maße konstruiert wird. Hierbei wird folgend vorgegangen:

1. Man mißt in der Natur mit einem Metermaß oder einer Schnur die wirkliche Länge einer jeweils gleichgeneigten Geländelinie, zum Beispiel einen Hang mit 120 m Länge.

2. Sodann stellt man mit einem Klinometer (Winkelmesser) oder der Uhr die Hangneigung dieser Linie zur Horizontalen fest, zum Beispiel 12 Grad Neigung.

Somit sind zwei Bestimmungselemente des Böschungsdreiecks gegeben. Das dritte Element ergibt sich aus der Tatsache, daß der von der Basislinie und der Höhe eingeschlossene Winkel eines jeden Böschungsdreiecks immer 90 Grad hat.

Sodann konstruiert man das Böschungsdreieck auf folgende Weise (siehe Zeichnung Nr. 12):

Gegeben:  
Geländelinie = 120 mm  
Geländewinkel = 12°

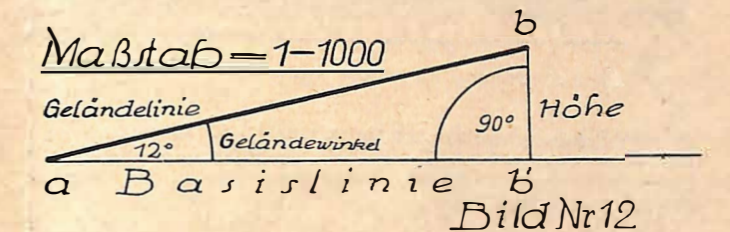


Bild Nr. 12

1. Man trägt zuerst die noch in ihrer Länge unbekannte Basislinie vom Punkt a aus auf.

2. Sodann wird beim Punkt a mit einem Transporteur der in der Natur gemessene Geländewinkel in seiner Größe aufgetragen.

3. Nun kann die Geländelinie vom Punkt a aus in ihrer Neigung zur Basislinie gezeichnet und in ihrer Länge, nach dem Maßstab umgerechnet, bestimmt werden. Somit ergibt sich der Punkt b.

4. Die vom Punkt b errichtete Normale auf die noch unbekannte Länge der Basislinie schneidet diese im Punkt b'.

Somit ist das Böschungsdreieck konstruiert. Da auf einer Karte jede geneigte Geländelinie in ihrer Projektion auf die Kartenebene, also als Basislinie erscheint, weiß man nun, mit welcher Länge eine geneigte Linie im Gelände auf der Karte dargestellt ist.

Das Profilieren aus einer Schichtenkarte ist nichts anderes, als das Aneinanderfügen aller Böschungsdreiecke, bestehend aus Geländelinie, Basislinie und Schichtenhöhe, zu einer einzigen Profilinie der Bodenform.

Zu diesem Zwecke werden entlang der angenommenen Schnittlinie im Kartengrundriß die Abstände der Schichtenlinien aus der Karte mit einem Papierstreifen entnommen. (Siehe Zeichnung Nr. 13.)

Die Summen der Abstände aller Schichtenlinien bilden somit die Basislinie einer Bergform im Grundriß der Karte.

Nun wird ein Stück Papier genommen, auf dem die Höhen der Schichten im Aufriß (das sind die senkrechten Schichtenlinienabstände) in Form von horizontalen Hilfslinien vorgezeichnet sind.

Jede horizontale Linie ist mit der ihr zukommenden absoluten Höhenzahl zu versehen. Der Abstand dieser parallelen Linien ist der Schichthöhe entsprechend im Maßstab der Karte umzurechnen. Die Schichthöhe auf einer Alpenvereinskarte beträgt 20 m, somit im Maßstab 1:25.000 0,8 mm. Die Anzahl der erforderlichen horizontalen Linien für die Profildarstellung ergibt sich aus der Zahl der Schnittpunkte zwischen Basislinie und Schichtenlinien.

Der Papierstreifen wird nun an die unterste Linie der horizontal aufgetragenen Schichtenlinien angelegt und auf diese werden die auf der Karte entnommenen Abstände der Schichtenlinien übertragen. In den übertragenen Punkten werden sodann



## Kärntner Holzwarenindustrie Hans Fuchs

Fischeldorf bei Klagenfurt

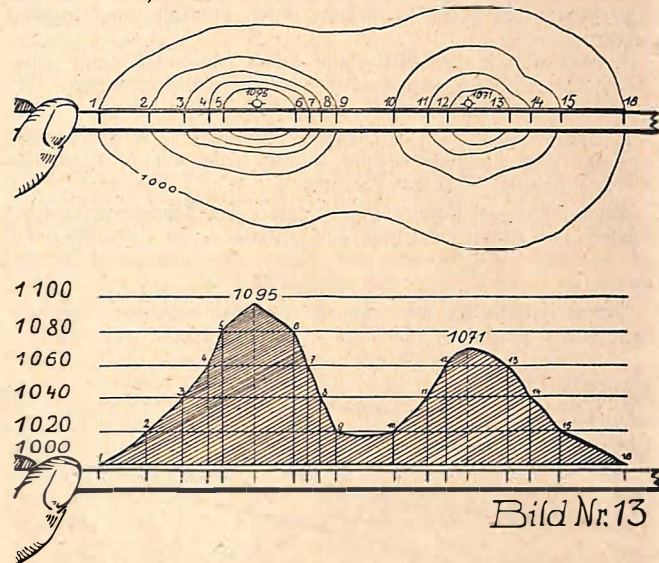
Seit Jahren ständiger Lieferant der Gendarmerie für Einrichtungen aller Art

## Gendarmeriebeamte Achtung!

Im Textilwarenhaus **Walter Sperlbauer**, Wien III, Stalinplatz 4, erhalten Sie sämtliche Textilwaren auf bequemste Teilzahlung mit 30% Extrarabatt unter Vorweis dieser Annonce.

Sonderanbot für Februar Sporthemden S 95—

## Profilieren aus einer Karte



auf die Basislinie vertikale Linien — die Länge richtet sich nach den erforderlichen Höhenpunkten — errichtet und hierauf alle Endpunkte der errichteten Senkrechten mit einer Linie, der sogenannten Profillinie, verbunden.

Da das praktische Profilieren aus einer Karte mit einem kleinen Maßstabe wegen der geringen Maße oft Schwierigkeiten macht und zu Ungenauigkeiten oder Fehlern führt, wird ein Profil gleich in einem größeren Maßstab gezeichnet. Zu diesem Zwecke werden die aus der Karte entnommenen Abstände der Schichtenlinien beim Uebertragen einfach verdoppelt, verdreifacht oder vervierfacht. Um aber eine Verzerrung des Profils zu vermeiden, müssen auch die Abstände der Höhenlinien doppelt, dreifach oder vierfach genommen werden.

Wenn zum Beispiel bei einer Alpenvereinskarte die Abstände der Schichtenlinien doppelt übertragen werden und die horizontalen Linien für jede Schichthöhe von 20 m mit 1,6 mm Abstand gezeichnet werden, so ist das Profil im Maßstab 1:12.500 gezeichnet.

Mit Ausnahme der Alpenvereinskarte verfügt keine Orientierungskarte in der Felszeichnung über Schichtenlinien. Auf solchen Karten kann daher ein Profil im Felsgebiet nur nach der Schraffenskala und den angegebenen Höhennoten gezeichnet werden. (Schluß folgt.)

## Scheinschwangerschaft

Von Gend.-Bezirksinspektor **JAKOB NECKAM**  
Bezirksgendarmeriekommandant in Korneuburg, Niederösterreich

Die von den einzelnen Tätern begangenen strafbaren Handlungen sind wohl sehr verschieden und mannigfaltig, wobei immer andere Ursachen und Beweggründe vorhanden sind, durch die sich das Individuum strafbar macht. Dieser Umstand macht sich insbesondere beim Betrug bemerkbar, was der von Anna K. begangene Straffall näher beleuchten und beweisen soll.

Die Angestellte Anna K. ist seit dem Jahre 1944 mit dem Angestellten Robert N. verheiratet und blieb die Ehe kinderlos. Es war der sehnsüchtigste Wunsch ihres Gatten, daß aus seiner Ehe ein Kind hervorgehe, der ihm jedoch bisher unerfüllt blieb. Dies war auch der Grund, daß Robert N. seiner Frau wiederholt Vorwürfe machte und daß nur sie an der Kinderlosigkeit schuld sei. Es gab deshalb öfters eheliche Zwistigkeiten, die nach Angabe der K. auch in Tätlichkeiten von Seite des Mannes ausarteten. Dieser Unfrieden in der Ehe reifte in Anna K. den Entschluß, ihrem Gatten, den Bewohnern von M. und Umgebung, ja sogar ihrer leiblichen Mutter eine Schwangerschaft vorzu-

täuschen. Sie begann damit angeblich anfangs 1946 durch Auflegen von Tüchern, die sie von Monat zu Monat vermehrte und auf diese Art und Weise bereits im Monat Juni 1946 das Aussehen einer hochschwangeren Frau hatte. Nach Angabe der Adelheid K. hat ihr Mann davon nichts gewußt und leugnet dieser auch, davon jemals Kenntnis gehabt zu haben. Er war nach seiner Angabe im festen Glauben, daß seine Frau ein Kind erwarte und es sich um eine normale Schwangerschaft handle. Obgleich diese Angabe des Robert N. sehr unglaubhaft erschien, konnte ihm das Gegenteil nicht nachgewiesen werden. Im Monat Juli 1947 erwirkte sie beim zuständigen Gemeindearzt ohne vorherige Untersuchung eine Bestätigung, nach der sie sich im fünften Monat der Schwangerschaft befindet und schenkte der Arzt ihren Angaben durch ihr Aussehen und ihre Stellung Glauben. Mit dieser Bestätigung erwarb sie beim zuständigen Ernährungsamt die Lebensmittelzusatzkarte für werdende Mütter, die sie durch acht Kartenperioden vollkommen unberechtigt bezog. In weiterer Folge wurde der Anna K. vom gleichen Arzte im Monat September 1946 eine zweite Bestätigung mit einer achtmonatigen Schwangerschaft ausgestellt, die sie ihrer vorgesetzten Dienststelle vorlegte und damit den sechs Wochen vor der Niederkunft gebührenden Urlaub bewilligt bekam.

Als nun die von Anna K. mit Ende November 1946 angegebene Entbindungszeit bereits vorbei war, sie auch im Gesicht oder sonst mit Ausnahme ihres Körperumfanges keine Anzeichen einer Schwangerschaft aufwies, begann in der Bevölkerung sich das Gerücht zu verbreiten, daß Anna K. überhaupt nicht schwanger sei und ihrem Manne nur ein Theater spiele. Es war bereits anfangs Dezember 1946, also die Zeit für eine normale Schwangerschaft weit überschritten und Anna K. ging noch immer im Zustande einer Hochschwangeren herum, was auch ihrer Mutter bereits Gedanken machte. Diese schickte ihrer Tochter, ohne sie vorher zu verständigen, ein Privatauto, um sie abzuholen und bei ihr von einem bekannten Arzt untersuchen zu lassen. Anna K. packte hierauf Kinderwäsche und alles, was für einen Säugling noch notwendig ist, zusammen und fuhr mit dem Auto nach Z., um dort angeblich ihre Niederkunft zu erwarten. Schon kurz nach ihrer Ankunft schrieb sie ihrem Gatten, daß sie einen Jungen geboren hatte. Weiters teilte sie ihm mit, daß das Kind bereits bei der Geburt tot war. Sie schrieb auch noch, daß der Knabe schwarze Haare gehabt habe. Nach zirka sechs Tagen kam sie bereits wieder zurück. Der Tag ihrer Heimreise war ein stürmischer Wintertag und legte sie auf einer schneeverwehten Straße bei starkem Schneesturm eine Strecke von 4 km zu Fuß zurück. Auch dieser Umstand machte den Bewohnern von M. und hauptsächlich Müttern Gedanken, wie es möglich sein kann, daß eine Frau so kurz nach der Entbindung derartige Strapazen mitmachen kann.

Adelheid K. laborierte nun mit angeblichen Nerven- und Herzbeschwerden wochenlang weiter, was schließlich von ihrer vorgesetzten Dienststelle überprüft und wegen auftauchender Widersprüche in den Angaben der Eheleute zur Anzeige führte. Nach stundenlangem Leugnen gab Anna K. zu, daß sie anfangs September 1946 einen Abortus hatte, wovon jedoch ihr Mann, mit dem sie nur wenig sprach, keine Kenntnis hatte und sie nachher bis Dezember 1946, also bis zu jener Zeit, wo sie ihre Mutter zu sich bringen ließ, durch Auflegen von Tüchern eine Schwangerschaft vortäuschte. Vom zuständigen Gendarmerieposten wurde nun eine Strafanzeige an das Gericht vorgelegt und von diesem ein Verfahren wegen Verdacht des Verbrechen nach § 144 und 197 StG. eingeleitet. Erst nach Wochen, jedoch noch vor der Hauptverhandlung, legte sie ein Geständnis ab und erklärte, überhaupt nie schwanger gewesen zu sein und war der Grund hierzu der, ihren Mann, an dem sie mit großer Liebe hänge, einige Monate in dem Bewußtsein zu wissen, daß er Vater eines Kindes werde.

Der vorstehende Fall zählt zu den Seltenheiten in der Strafjustiz und wurde bei Beginn der diesbezüglichen Erhebungen Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Betrug durch Vortäuschung einer Schwangerschaft vermutet und hat sich schließlich der letzte Tatbestand als richtig erwiesen. Auch in der ausschließlich bäuerlichen Bevölkerung war diese Vermutung bereits vorher am meisten vertreten.

# VORGETÄUSCHTE RAUBÜBERFÄLLE

Von Gend.-Oberstleutnant **FRANZ SCHIFKO**

Landesgendarmeriekommando für Steiermark

1. Am 19. Jänner 1951 abends meldete der Rauchfangkehrergehilfe S. seinem Meister, daß er am gleichen Tage um zirka 17.30 Uhr am Heimweg von seiner Arbeit zwischen den Ortschaften Z. und U. von einem unbekanntem Mann mit einem langen Messer angehalten worden sei, der ihm seine lederne Umhängetasche, in der sich 460 S einkassierte Kehrgelder befanden, entreißen wollte. Er habe sich zur Wehr gesetzt und den Mann durch mehrere Schläge mit seinem Schabeisen zu Boden geschlagen, worauf er flüchten konnte.

2. Die Auszüglerin P. verbreitete in ihrem Wohnorte, einer kleinen Landgemeinde, daß sie am 19. Juli 1950 um zirka 6 Uhr im Wald von einem unbekanntem Mann mit einem Messer überfallen und eines Geldbetrages von 300 S (den sie in einem Taschentuch eingewickelt hatte) beraubt worden sei.

3. Am 14. Jänner 1951 gegen 17.30 Uhr begab sich der 13-jährige Besitzersohn G. in das Gasthaus M. einer kleinen Landgemeinde, um für seinen Vater einen Liter Rum und zehn Zigaretten zu holen. Zum Einkauf wurde ihm eine 100-S-Note mitgegeben. Vor seiner Rückkehr in das Elternhaus fiel dem Knaben ein, daß er vergessen hatte, die zehn Zigaretten zu kaufen. Es war bereits dunkel und er legte daher seine Einkaufstasche mit der Rumflasche auf einen Schotterhaufen neben der Straße und begab sich in ein anderes, auf seinem Heimweg gelegenes Gasthaus, um die Zigaretten zu kaufen. Als er wieder zum Schotterhaufen zurückkehrte, war die Tasche samt Inhalt verschwunden. Er begab sich nach Hause und erzählte seinem Vater, er sei auf dem Heimweg von einem unbekanntem Mann überfallen, mißhandelt und der Einkaufstasche samt Inhalt beraubt worden.

4. Am 28. März 1951, gegen 21.15 Uhr, erstattete der Arzt Dr. S. am Gend.-Posten R. telephonisch die Anzeige, daß sich bei ihm der Schmiedemeister F. aus R. befände, der ausgedehnte Hautabschürfungen im Gesicht aufweise und gelegentlich der Wundbehandlung angegeben habe, daß er am gleichen Tage um etwa 18.45 Uhr auf der Heimfahrt von der Arbeit mit dem Fahrrad außerhalb des Dorfes H. von zwei unbekanntem Männern mißhandelt und zu Boden geschlagen worden sei.

5. Der Landwirt H. aus Sch. erstattete am 19. Juni 1951 am zuständigen Gendarmerieposten die Anzeige, daß er am 18. Juni 1951 zwischen 10 und 11 Uhr auf dem Weg zwischen zwei Kornäckern in Z. von zwei maskierten Männern, wovon der eine eine Pistole getragen habe, überfallen und nach Geld durchsucht worden sei. Da sie kein Geld fanden, flüchteten sie wieder in die Kornäcker zurück.

6. Am 3. September 1951 erstattete der Zimmermann T. am zuständigen Gendarmerieposten die Anzeige, daß er am gleichen Tage um 4 Uhr bei der Straßengabelung in S. von zwei unbekanntem Burschen überfallen und seiner Barschaft in der Höhe von 150 S beraubt worden sei.

Diese der Praxis entnommenen Begebenheiten, die noch lange fortgesetzt werden könnten, haben in allen Fällen durch Lokalaugenschein, gründliche Orts- und Personalkennnisse, Rekonstruktion des angeblichen Ueberfalles am angeblichen Tatort und die dabei festgestellten Widersprüche mit den Angaben des Anzeigers und durch das schließliche Geständnis dieses, ergeben, daß es sich in allen Fällen um fingierte Raubüberfälle handelte.

Der rasch und sachgemäß durchgeführte Augenschein ist eine der Grundlagen für den späteren Strafprozeß. Bei der Augenscheinaufnahme begangene Fehler sind meistens nicht mehr zu verbessern, weil die Verhältnisse beim ersten und einem späteren Augenschein wohl kaum übereinstimmen werden und sich auch nicht wieder herstellen lassen. Augenschein, Lokal- und Personalkennnisse, das gesunde Mißtrauen der Gendarmeriebeamten und die Notwendigkeit, jede Anzeige oder Selbstbeschuldigung auf ihre Richtigkeit und Stichhaltigkeit zu überprüfen, sind wesentliche Hilfen zur Klarstellung vorgetäuschter Verbrechen.

Die Aufklärung des Sachverhaltes ist hier von größter Bedeutung, da gerade in abseits gelegenen Gebieten das Bekanntwerden solcher Verbrechen Angst und Unruhe in die Bevölkerung trägt und auch den Fremdenverkehr beeinträchtigt. Viel-

fach brechen dann Sommergäste der betroffenen Gebiete vorzeitig ihren Aufenthalt ab oder geben ihre Absicht, diese Orte aufzusuchen, auf. Gelingt es aber die Täter zu verhaften, oder die Vortäuschung solcher Verbrechen zu beweisen, so tritt sofort wieder Beruhigung ein und das die Bevölkerung ergreifende Gefühl der Sicherheit bedeutet gleichzeitig eine Stärkung des Vertrauens zu ihrer Gendarmerie.

Nachstehend seien noch kurz die Motive für die beschriebenen vorgetäuschten Verbrechen angeführt:

Zu Fall 1. Der Rauchfangkehrergehilfe kam bei seinen Inkassos mit den Bauern ständig in Streit, weshalb er nicht mehr kassieren wollte.

Zu Fall 2. Die Auszüglerin wollte durch Vortäuschung eines Ueberfalles von ihrem Sohne den ihr gebührenden vollen Auszug erreichen.

Zu Fall 3. Der Knabe erdichtete den Ueberfall aus Angst vor Strafe. Bemerkenswert ist, daß die Tasche samt Inhalt von dem Finder dem Verlustträger übergeben wurde.

Zu Fall 4. Der Schmiedemeister war im angeheiterten Zustande von seinem Fahrrad gestürzt und hat sich dabei leichte Verletzungen zugezogen. Wohl um sich interessant zu machen, hat er den beschriebenen Ueberfall fingiert.

Zu Fall 5. Der Anzeiger konnte für sein Handeln keine Beweggründe angeben.

Zu Fall 6. Der Anzeiger hatte das angeblich geraubte Geld zum Teil vertrunken und den Rest in seiner Trunkenheit verloren. Den Raubüberfall hat er fingiert, um den Verlust des Geldes gegenüber seiner Familie zu rechtfertigen.



## Bestrafung der Ehebrecher, Kindesmörder und Abtreiber

von *einst und jetzt*

Von Gendarm OTHMAR JÄGER, Gendameriepostenkommando Zwettl, N.-O.

Sehen wir uns das österreichische Strafgesetz nach dem Stande der Gesetzgebung mit 1. Juni 1947 an, wo im § 502 vom Ehebruch gesprochen wird. Nach der jetzigen Gesetzgebung hat der Schuldtragende sich einer Uebertretung schuldig gemacht und daher eine Arreststrafe von einem bis zu sechs Monaten zu gewärtigen. Wenn man sich aber nun demgegenüber die Strafen für Ehebruch aus den Jahren 1700 bis 1800 ansieht, wird man erst sehen, welch große Wandlung unser jetziges Strafgesetz erlebt hat.

So fand man in einem stillen Raum, im Archiv der Stadtgemeinde in Zwettl, an dem der Lärm der Jetztzeit ohne Spuren vorüberzieht, auf Pergament abgedruckt, ein von der Kaiserin Maria Theresia (1740 bis 1780) an die landesfürstliche Stadt Zwettl ergangene Verordnung, wonach die Ehebrecher strenge zu bestrafen sind. Maria Theresia, die sittenstrenge Herrscherin, richtete an alle ihre "Stadt- und Land-Gerichte im ganzen Land Oesterreich unter und ob der Enns" eine Verordnung, die die Bestrafung von Kindesmörderinnen, Abtreiberinnen und wortbrüchige Buhler betreffen. Sie verpflichtet das Stadt- und Land-Gericht, die Richter und die Gemeinde, "daß die Intimation allen Bewohnern männlich- und weiblichen Geschlechtes fürdersam, deutlich und wohlvernehmlich zum gehörigen Wissen, Nachricht und Beobachtung vor und abgelesen werde."

Es heißt darin wörtlich:

"An des Stadt- und Land-Gericht der Landes-Fürstlichen Stadt Zwettl wegen, dem Richter, und Gemeinde des außen bemerkten Orths hiemit ex Officio anzufügen: Es habe Ihre Königliche Majestät unsere allergnädigste Erb- Lands- Fürstin, und Frau, vermittels offenen durch allerhöchst Deroselben Nieder-Oesterreichische Regierung außgefertigt — und in dem nunmehr außgehenden Monath Decembri anhero zugekommenen Befehls von 18. Octobris nächsthin, die auf das grausame Laster des Kinder-Mords, und heimliche Verthung deren Kindern gesetzte scharffe Straff dahin widerhollet, daß künftighin eine dergleichen Missthäterin mit dem Schwert vom Leben zum Todt hingerichtet, und wann dieses Verbrechen öfters, oder aber mit einer besonderen Grausamkeit beschehete, in solchen Fällen die Uebelthäterin neben der Todts-Straff noch besonders mit Hand-Abhauen gestrafft, oder aber mit glühenden Zangen, so vielmahl, als sie Kinder umgebracht, gezwicket werden solle. Es seye aber dises ins gemein schwäre Laster auch in denen hie-von Wissenschaft-tragenden nicht ungestrafter zu lassen, zu dem Ende allerhöchst- gedacht Ihre Königl. Majestät weiters allergnädigt verordnet, daß, wann fürhin von einer solchen Weibs-Persohn ihre Schwangerschaft nicht entdeckt, und das Behörige zu ihrer Niderkunfft nicht veranstaltet wird, wegen des darauf ins gemein erfolgenden Uebels, auch hauptsächlich alle die Jenige, welche die verhelende Schwangerschaft leicht merken, und entdecken: und des Uebel durch behörige Vorsehung, oder geheime Anzeige verhuten können, absonderlich aber die Eltern, und insonderheitlichen die Mütter, welche ihren Töchtern den allzufreyen Umgang mit ihren Buhlern verstaten, und auf die Schwangerschaft ihrer Töchter nicht acht geben, oder selbe gar vertuschen helffen, ohne das Behörige zu deren sicheren Niderkunfft zu besorgen; ingleichen die Buhler, und Kinds-Väter selbst, welche durch Versprechung der Ehe, oder doch in derselben Hoffnung, junge, sonst ehrliche Mägdlein zum Beyschlaff verführen, nach deren Schwängerung aber selbe entweder boßhaft verlassen, oder doch zu ihrer künftigen Niderkunfft, und Versorgung ihres Kindes das Behörige ihrer Schuldigkeit nach, nicht veranstalten; nicht weniger die Hauß-Leuth, welche hier-von Wissenschaft haben, und solches der weltlichen Obrigkeit, oder Richter wider derley Eltern, Buhler, und Hauß-Leuth die erforderliche Justiz, oder Gerechtigkeit, wie es selber zusteht, nicht ausüben; oder in denen Fällen, wo die Schwangerschaft einer ledigen Weibs-Persohn durch allgemeines Gerücht, oder

Geschrey, oder andere Anzeigung- oder Vermuthungen vor- kommt, alsogleich in Geheim, oder auch nach denen Umständen öffentlich die gehörige Nachforschung zu thuen, und darüber das weitere, zu Verhütung allüblen Erfolgs wider die Leibs-Frucht, vorzukehren unterlassen wurden, nach Beschaffenheit der Sach mit exemplarischer Bestrafung unnachlässlich angesehen; endlich diese allerhöchste Verordnung bey allen Land-Gerichten im gantzen Land Oesterreich unter- und ob der Enns, und zwar besonders in einem jeglichen unter das Land-Gericht gehörigen Orth, mit dem Beysatz kund gemacht werden solle: daß mehr allerhöchst ermelt Ihre Königliche Majestät hingegen, nach dem Beyspill allerhöchst Deroselben glorreichen Vorfahrern nicht ungeneigt seyn werden, denen geschwängerten Weibs-Persohnen, welche von ihren Buhlern durch Eheligung nicht wider zu Ehren gebracht worden, sonst aber sich ehrlich verhalten, nebst ihrem Kind, durch Ertheilung eines Diplomatis wiederumb den Stand der Ehre herzustellen.

Zu allerunterthänigster Befolgung dessen dann, hat man nicht ermangeln sollen, von Seythen Eingangs berührten Stadt- und Land-Gerichts den Richter, und Gemeinde des außen bemerkten Orths dessen, und auf daß dieses Intimation der gantzen Gemeinde männlich- und weiblichen Geschlechtes fürdersam, deutlich, und wohlvernehmlich vor- und abgelesen werden, zum gehörigen Wissen, Nachricht, und Beobachtung hiemit zu ernennen.

Zwettl den 28. Decembris Anno 1743."

In dem Phanbrief vom 5. April 1658, erlassen vom Kaiser Leopold, an den Stadtrichter von Zwettl, Gotthard von Lier, wurde dieser als Stadtrichter bestätigt und ihm das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit verliehen.

Wie aus weiteren Schriften ersichtlich, mußten auch mehrere wortbrüchige "Buhler" sich dieser Strafe unterziehen. Ihnen wurde keine Gnade zuteil in den Jahrhunderten, da noch ein Herrscher über das Wohl und Wehe seiner Untertanen wachte. Während dieser Zeit des Dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1645, führte man Paul Zeugswetter aus Zwettl zum Richtplatz, wo er wegen Ehebruchs dem Tode durch das Schwert überantwortet wurde. Kaum sechzig Jahre später, 1702, war es der ehebrüchige Leonhard Lipp aus Groß-Weißenbach, dem das Schwert das Leben nahm. Unter anderem wurde Adam Lipp aus Unter-weißenbach wegen Brandlegung zum Tode durch das Feuer im Jahre 1767 vom Leben in die Ewigkeit befördert. Thomas Bogner aus Kainrathschlag, welcher wegen Diebstahls vor dem hohen Gericht stand, mußte nicht den Tod durch Schwert oder Feuer erleiden, dieser wurde im Jahre 1744 durch den Strang hingerichtet. Raubmörder wurden ebenfalls durch den Strang liquidiert.

So wurde dem damaligen Scharfrichter Franzmann aus Zwettl ein Bestellsvertrag zum Scharfrichter ausgestellt, wonach dieser acht Gulden monatlich als Lohn zu erhalten hatte und für jede von ihm vollzogene Hinrichtung außerdem noch weitere acht Gulden besonders zu entrichten war. Der Bestellsvertrag wurde dem Scharfrichter Franzmann am 28. Jänner 1708 ausgehändigt.

Bei Gültigkeit dieses Gesetzblattes in der Jetztzeit würde das Schwert wohl kaum zu ihrer verdienten Ruhe kommen. Doch dafür hat man bereits gesorgt, daß das Schwert Ruhe finden kann, man schuf die Todesstrafe ab und verhängt nur mehr für besonders schwere kapitale Verbrechen lebenslängliche Kerkerstrafen. Die Zeiten haben sich eben gewandelt und während damals Blut für die Aufrechterhaltung der Moral fließen mußte, verströmt es heute gegen alle moralischen Thesen. Millionen vergessen auf den Schlachtfeldern der Geschichte für ferne Ziele ihr Blut, während heutigentags eines Raubmörders und Sittenverbrechers Leben von Kerkermauern wohl bewahrt und durch Aufsichtsorgane geschützt wird.

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## Unbegründete Drohung des Amtsorganes mit Verhaltung während einer Amtshandlung.

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes wurde Alfred H. im Mai 1945 bei der Polizei als Hilfspolizist aufgenommen. Im August 1945 versah er seinen Dienst bei der Kriminalpolizei. Schon im Mai 1945 war H. von der Außenstelle des Wohnungsamtes Wien für den 3. Bezirk in die Wohnung der Josefine K. eingewiesen worden, die leer stand, weil Josefine K. und ihre Tochter, die bei der Gestapo als Stenotypistin angestellt gewesen war, die Wohnung verlassen hatten.

Am 18. August 1945 erhielt H. vom Polizeikommissariat Landstraße den Auftrag, von Herta K. die eidesstattliche Erklärung einzuholen, daß sie sich zur Verfügung der Staatspolizei bereitzuhalten habe. Als Josefine K., die am 18. August 1945 nach Wien zurückkehrte, ihre frühere Wohnung aufsuchte, traf sie dort mit dem Angeklagten zusammen. Dieser richtete an sie in Erfüllung des ihm erteilten dienstlichen Auftrages die Frage, wo sich ihre Tochter Herta K. aufhalte. Josefine K. verweigerte die Auskunft, worauf ihr der Angeklagte drohte, er werde sie verhaften, wenn sie die Anschrift ihrer Tochter nicht bekanntgebe. Die K., eingeschüchtert durch diese Drohung, ging nun mit dem Angeklagten zu ihrer Tochter, der er eine Ladung zur Staatspolizei aushändigte. Nach Ansicht des Erstgerichtes hat der Angeklagte, der kein Recht hatte, als Polizeibeamter der Josefine K. die Verhaftung anzudrohen, durch sein Vorgehen in mißbräuchlicher Anwendung der ihm anvertrauten Amtsgewalt an Josefine K. eine Erpressung begangen, weil er sie durch die Drohung zu der Bekanntgabe der Anschrift ihrer Tochter zwingen wollte. Das Erstgericht beurteilte die Handlungen des Angeklagten daher als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt im Sinne der oben bezeichneten Gesetzesstelle.

Gegen diesen Schuldspruch macht die Beschwerde des Angeklagten geltend, daß das Gespräch des H. mit Josefine K. am 18. August nicht in den Amtsräumen, sondern in einer Privatwohnung stattgefunden habe. Der Angeklagte sei damals nicht im Dienste gestanden. Wenn er von der K. die Anschrift ihrer Tochter zu erfahren gesucht habe, habe er sich nicht in Ausübung seines Amtes befunden. Er habe auch keinen dienstlichen Auftrag gehabt, die Josefine K. über den Aufenthalt ihrer Tochter zu befragen. Die Aeußerung des H. habe auch nur dahin gelautet, daß er die K. einsperren lassen werde, womit er zum Ausdruck gebracht habe, er werde sie zur Anzeige bringen, weil ihr der Aufenthalt ihrer Tochter bekannt sei. Zu einer solchen Meldung an die Dienstbehörde sei der Angeklagte aber berechtigt gewesen. Die Drohung des Angeklagten habe auch nicht die Eignung gehabt, die K. in Furcht und Unruhe zu versetzen. Es liege daher weder der Tatbestand der Erpressung noch jener des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt vor.

Zu diesen Ausführungen der Beschwerde ist zunächst zu bemerken, daß die Drohung des Angeklagten gegenüber der Josefine K. nach den Feststellungen des Erstgerichtes nicht dahin gelautet hat, daß er sie einsperren lassen, sie also zur Anzeige bringen werde, sondern, daß er der K. gedroht hat, er werde sie verhaften, wenn sie ihm die Anschrift ihrer Tochter nicht mitteile. Soweit die Beschwerde mit ihren Ausführungen nicht von diesen Annahmen ausgeht, sondern einen willkürlichen Wortlaut der drohenden Aeußerung des Angeklagten annimmt, bringt sie den ziffernmäßig angerufenen materiellrechtlichen Nichtigkeitsgrund nicht zur gesetzmäßigen Darstellung.

Im übrigen ist die Beschwerde nicht berechtigt. Der Umstand, daß das Gespräch der Angeklagten mit Josefine K. am 18. August nicht in den Amtsräumen des Polizeikommissariates, sondern in einer Privatwohnung stattfand, schließt nicht aus, daß der Angeklagte dieses Gespräch mit der K. als Polizeibeamter in Ausübung der ihm zustehenden amtlichen Befugnisse geführt hat. Denn der Angeklagte hatte den Auftrag, von Herta K. eine eidesstattliche Erklärung einzuholen und zu diesem Zwecke wollte er den Aufenthalt der Herta K. ausfindig machen. Auch der Umstand, daß der Angeklagte vom Polizeikommissariate Landstraße nicht den ausdrücklichen Auftrag erhalten hatte, die Josefine K. nach dem Aufenthalte ihrer Tochter zu befragen, sprach nicht gegen die Annahme des Erstgerichtes, daß er die Drohung als Polizeibeamter in mißbräuchlicher Anwendung der

ihm übertragenen dienstlichen Obliegenheiten gebraucht hat. Der Angeklagte hat auch selbst zugegeben, Josefine K. durch die Drohung unter Druck gesetzt zu haben. Daß die Drohung mit der Verhaftung nach den Umständen geeignet war, der bedrohten K. gegündete Besorgnisse einzufloßen, kann nach den Tatumständen nicht bezweifelt werden. Der Beurteilung der Handlung des Angeklagten als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt liegt demnach kein Rechtsirrtum zugrunde. (OGH., 13. April 1950, 1 Os 45; LG. Wien., 6 a S Vr 7797/48.)

## Schadenberechnung beim Diebstahl.

Richtig ist, daß der Wert einer geschlossenen Sache dem Schaden gleichzusetzen ist, den der Bestohlene durch den Diebstahl erlitten hat. Dieser Schaden entspricht jedoch nicht etwa dem Betrage, den der Bestohlene aufwenden mußte, als er sich die gestohlene Sache beschaffte; er entspricht vielmehr jenem Betrage, den er zur Zeit des Diebstahls hätte aufwenden müssen, um sich einen gleichartigen Ersatz für das entzogene Gut zu verschaffen (SSt. 1/69). S. hätte den Feststellungen des Urteils zufolge im Zeitpunkt der Tat einen Betrag von 36 g pro Stück aufwenden müssen, wenn er sich die vom Angeklagten gestohlenen amerikanischen Zigaretten bei den hiezu befugten Verschleißstellen der österreichischen Tabakregie gekauft hätte. Der Argumentation des Beschwerdeführers, daß S. sich diese Zigaretten als Mitglied eines Schleichhändlerkonsortiums billiger hätte beschaffen können, kann nicht gefolgt werden, denn durch diese Art der Beschaffung von amerikanischen Zigaretten hätte sich S. eines strafbaren Tatbestandes und zwar zumindest der Monopolhehlerei im Sinne des § 21 des Tabakmonopolgesetzes schuldig gemacht. Der Schadenberechnung kann jedoch nur jener Betrag zugrunde gelegt werden, den der Bestohlene aufwenden muß, um sich eine gleichartige Sache im legalen Handel zu beschaffen, nicht aber jener Betrag, um den er sich diese Sache im Schleichhandel hätte beschaffen können (OHG., 29. 10. 51, 5 Os. 659; LG. Salzburg, 5 Vr. 661).

## Zum Begriff des "Inverkehrsetzens" nach § 6, Abs. 1 Suchtgiftgesetz und anderen Gesetzen.

Unberechtigt ist der gegen den Schuldspruch wegen versuchten Verbrechens nach dem § 8 StG. und § 6, Abs. 1 Suchtgift G. erhobene Einwand, daß insoweit S. einen Käufer suchte, aber nicht fand, nur eine straflose Vorbereitungshandlung gegeben sei, weil erst wirkliche Verkaufsverhandlungen mit einem zum Kauf entschlossenen Käufer Versuch seien.

Unter dem Begriff des Inverkehrsetzens, dessen sich der Gesetzgeber übrigens auch in anderen dem Gebiete des Strafrechtes angehörenden Gesetzen (zum Beispiel § 14 Z. 2 LebensmittelG., § 16 WeinG.) bedient, ist jede wie immer geartete Tätigkeit zu verstehen, durch welche die Ware in den Verkehr gebracht, also keineswegs nur dem Verkaufe zugeführt wird. Zum Inverkehrsetzen gehört daher jede Art, womit Gegenstände dem Verkehr zugänglich gemacht werden, natürlich auch die Tätigkeit des Vermittlers. Darauf, daß das Opium durch den Nichtigkeitswerber selbst sogleich und unmittelbar an einen wirklichen Interessenten hätte verkauft werden sollen, wengleich der Verkauf im übrigen die regelmäßige Art des rechtsgeschäftlichen Ueberganges einer Ware in andere Hände darstellt, kam es daher zunächst gar nicht an. Nach den Urteilsfeststellungen hat S., nachdem L. die Strafbarkeit des von ihm übernommenen Vermittlungsauftrages des A. erkannt und deshalb von seinem Vorhaben, sich um einen Käufer umzusehen, freiwillig Abstand genommen hatte, das Rohopium von L. abgeholt, einige Tage bei sich verwahrt, sich bei dem ihm bekannten Drogisten H. um Abnehmer für Opium erkundigt und, da diese kein Ergebnis zeitigte, die Ware wieder zu A. zurückgebracht. Er hat demnach Handlungen unternommen, die seine Absicht, im Wege der Vermittlung das Suchtgift den bestehenden Vorschriften zuwider, nämlich unbefugt, abzugeben und so in den Verkehr zu bringen, klar in Erscheinung treten lassen. Dies reicht aber zur Annahme eines Versuches hin (SSt. X/29, VIII/113 und ähnliches). Von einer straflosen Vorbereitungshandlung kann daher nicht die Rede sein (OGH., 2. 10. 51, 5 Os 305; LG. Wien, 6 Vr. 4191/50).

## Akkumulatorenfabrik Feilendorf

Gegründet 1894

WIEN VII, BERNARDGASSE 5, TELEPHON B 35 4 34, B 37 0 60

# Das Wesen der Elektrizität

BETRACHTUNGEN FÜR DEN LAIEN

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN LADISICH  
Gendarmeriepostenkommando Alkoven, Oberösterreich

In verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, die von Sicherheitsorganen zu handhaben sind, werden elektrotechnische Ausdrücke gebraucht, zu deren Auslegung oft Sachverständige herangezogen werden müssen. So schreibt zum Beispiel der § 55 (3) StPolG. vor, daß die Blendlinse neben den sonstigen Erfordernissen so beschaffen sein muß, daß sie im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe sichtbar ist. Die KfVO. 1947, § 19 (4) enthält neben der Bezeichnung Watt auch noch den Ausdruck Betriebsspannung. In der Aufzählung der begünstigten Waren, auf die Bestellungen auch bei Privaten aufgegeben werden dürfen (Verordnung des Handelsministeriums, BGBl. Nr. 444 ex 1935), scheinen auch elektrische Herde und Platten mit einem Anschlußwert von mindestens 800 Watt auf.

Aber nicht nur durch diese gesetzlichen Bestimmungen kommt das Sicherheitsorgan mit elektrotechnischen Ausdrücken in Berührung. Bei Bränden ist oft ein "Kurzschluß" die vermutete oder tatsächliche Brandursache. Auch bei den jährlichen feuerpolizeilichen Begehungen wird auf dem Lande das Gendarmerieorgan oft initiativ oder selbst handelnd wirken müssen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Sicherungen der elektrischen Einrichtungen den bestehenden Vorschriften entsprechen.

Wenn wir uns unsere naturwissenschaftlichen und physikalischen Kenntnisse aus der Schulzeit ins Gedächtnis zurückrufen, so dämmert uns auf, daß "Elektron" die griechische Bezeichnung für Bernstein ist, an dem schon im Altertum elektrische Erscheinungen wahrgenommen wurden. Aus diesem Stammwort entwickelten sich im Laufe der Zeit die Ausdrücke Elektrizität, elektrisch, Elektrifizierung usw.

Lange Zeit hindurch definierte man die Elektrizität als eine Kraft, die nur nach ihren Wirkungen beurteilt werden kann. Diese Wirkungen sind: die Wärmewirkung (elektrisches Bügeleisen, Heizkissen, Kocher usw.), zugleich als elektrisches Licht angewandt, die magnetische Wirkung (elektrische Klingel, Telefon usw.), die chemische Wirkung (Elektrolyse, Ladung von Akkumulatoren, Galvanisieren) und die mechanische Wirkung (Elektromotoren).

In den letzten Jahren ist man jedoch zur Ansicht gekommen, daß die Elektrizität eine Bewegung von Elektronen sei. Diese Theorie ist eng verknüpft mit der Lehre vom Aufbau der Atome. Nach den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen muß man sich das Atom als ein zusammengesetztes Gebilde vorstellen, das Ähnlichkeit mit unserem oder einem anderen Sonnensystem hat. Dem Mittelpunkt eines solchen Systems, also der Sonne, entspricht der Atomkern, der teils aus positiv geladenen Bestandteilen (Protonen), teils aus elektrisch neutralen Teilchen (Neutronen), aufgebaut ist. Den Planeten, also den Wandelsternen, entsprechen die im Verhältnis zum Atomkern fast masselosen Elektronen, welche in ganz bestimmten Abständen und gesetzmäßigen Bahnen mit ungeheurer Geschwindigkeit um den Kern kreisen. Diese Elektronen hat man sich als die kleinsten Teilchen negativer Elektrizität vorzustellen. Die Größe der positiven Kernladung bindet eine ganz bestimmte Anzahl von Elektronen und ergibt sich daraus die chemische Natur des betreffenden Grundstoffes (zum Beispiel: Eisen, Blei, Gold, Wasserstoff usw.). Diese Art von Elektronen nennt man gebundene. Aber auch diese können freigemacht werden durch die sogenannte Atomzertrümmerung oder wie beim Radium, durch dessen natürlichen Zerfall.

Für die weitere Erklärung des Wesens der Elektrizität kommen jedoch hauptsächlich die freien Elektronen in Betracht. Metalle und Kohlen enthalten eine große Zahl freier Elektronen, die für die Fortleitung der Elektrizität herangezogen werden. Körper, die über viel freie Elektronen verfügen, nennt man Leiter; solche, die über wenig oder keine verfügen, sind Nichtleiter oder Isolatoren.

Die Versuche aus der Schulzeit, bei welchen durch Reiben eines Glas- oder Hartgummitabes Elektrizität erzeugt wurde, sind wohl allgemein bekannt. Diese Art der Elektrizitätserzeugung (Reibungselektrizität) findet praktisch keine Anwendung. Eine Naturerscheinung, die in der Reibung von Luftmassen und dadurch sich steigender Aufladung mit folgendem

Ausgleich von Wolke zu Wolke oder von einer Wolke zur Erde ihre Ursache haben kann, ist der Blitz.

Die praktisch verwendete Elektrizität wird hauptsächlich durch chemische oder mechanisch-physikalische Vorgänge erzeugt.

Bei der chemischen Hervorbringung wäre an die Elemente, wie sie heute noch bei manchen Telefonanlagen verwendet werden oder an die Taschenlampenbatterie zu denken. Die Elektrizität wird bei dieser Art von Stromquellen durch Einwirkung von Säure auf zwei verschiedene Metalle oder auf ein Metall und Kohle erzeugt. Auch der Akkumulator gehört zu den Elementen. Aus der Taschenlampenbatterie kann man sofort Strom entnehmen, weshalb sie als Primärelement bezeichnet wird. Dem Akkumulator als Sekundärelement hingegen, muß man zuerst elektrische Energie zuführen, die im Innern des Akkumulators an den Platten und an der Schwefelsäure chemische Veränderungen hervorruft. Nach Abschluß dieses Vorganges ist der Akkumulator "geladen", und es kann nun durch Anschluß eines Verbrauchers an den Plus- und Minuspol Strom entnommen werden.

Wenn der Plus- und Minuspol über einen Verbraucher (elektrisches Gerät) verbunden wird, fließt der Strom bei solchen Stromquellen, Gleichstromquellen, immer in der gleichen Richtung, das heißt, die Elektronen bewegen sich fortschreitend von Plus über den Verbraucher zu Minus, daher der Name Gleichstrom.

Die Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Elektrizität ist gleich der des Lichtes 300.000 Kilometer in der Sekunde. Die Elektronen selbst machen aber hierbei nur eine ganz langsame Bewegung. Zur Erklärung der großen Fortpflanzungsgeschwindigkeit stellt man sich als sichtbares Beispiel eine lange Reihe dicht aneinanderliegender Ziegel vor. Wenn der erste Ziegel angestoßen wird, dann bewegt sich zugleich auch schon der letzte und genau so verhält es sich mit den Elektronen, die dicht aneinandergereiht in einem Leiter vorhanden sind.

Die praktisch wichtigste Art der Stromerzeugung ist die mit Maschinen (Dynamos). Durch die Gesetzmäßigkeit der elektrischen Vorgänge und technische Anordnungen ist es möglich, mit diesen Maschinen Gleich- oder Wechselstrom zu erzeugen. Im Prinzip ist die Erzeugung von Gleich- oder Wechselstrom die gleiche. Für den Laien genügt es, wenn er weiß, daß der Unterschied nur in der Abnahme des Stromes in die Leitung das Maßgebende ist. Gleichstrommaschinen haben auf der rotierenden Welle (Anker) einen rillenförmig unterteilten Kollektor, Wechselstrommaschinen hingegen besitzen Schleifringe, von denen der Strom abgenommen wird. Je nachdem, ob ein Zwei- oder Dreileitersystem (2 oder 3 Phasen) vorliegt, sind zwei oder drei Schleifringe vorhanden.

Zum Unterschied vom Fließen der Elektronen in gleicher Richtung beim Gleichstrom, machen sie beim Wechselstrom eine hin- und hergehende, also eine pendelnde Bewegung, weil der Wechselstrom, durch die technische Anordnung bei der Abnahme bedingt, je nach der Periodenzahl (Frequenz), so und so oft in einer Sekunde seine Richtung wechselt.

Für die Wärmewirkung (elektrisches Bügeleisen, Licht), ist es nebensächlich, ob der Strom ständig in einer Richtung fließt oder ob er die Richtung wechselt, weil es dabei lediglich nur auf die Bewegung der Elektronen überhaupt, ankommt. Für andere Zwecke hingegen, wie: Ladung von Akkumulatoren, Galvanisieren, Gleichstrommotoren, die innere Stromversorgung von Radioapparaten (bei Wechselstromapparaten wird der Wechselstrom im Apparat in Gleichstrom umgewandelt), benötigt man nur Gleichstrom.

Zu erwähnen wäre noch der Ausdruck Drehstrom. Der Unterschied zwischen Wechsel- und Drehstrom besteht nur im technischen Aufbau der Erzeuger- (Dynamo-) und Verbrauchermaschine (Elektromotor) und darin, daß für die Fortleitung des Drehstromes immer drei Leitungen notwendig sind. Der meistens vorhandene vierte Leiter ist der sogenannte "Nullleiter", der mit der Erde in Verbindung steht, da die Erde als Rückleitung herangezogen wird.

Der Vorteil des Drehstromes liegt darin, daß zwei Spannungen zur Verfügung stehen. Die Spannung zwischen einem

stromführenden Leiter und dem Nulleiter (Erde) beträgt bei den allgemein üblichen Anlagen 220 Volt und zwischen zwei stromführenden Leitern 380 Volt. An einen stromführenden und den Nulleiter werden Haushaltgeräte angeschlossen, die auf Wärmewirkung beruhen, oder solche anderer Art, die nur für Wechselstrom geeignet sind (Staubsauger mit Wechselstrommotor, Radioapparate für Wechselstrom oder Allstrom usw.) und Wechselstrommotoren. Drehstrommotoren werden an alle drei stromführenden Leiter angeschlossen.

Die Ausdrücke Spannung (Volt) und Strom (Ampere) werden im folgenden noch näher erklärt.

Gegenüber dem Gleichstrom hat der Wechsel- und Drehstrom den Vorteil, daß er transformiert werden kann, das heißt, daß das Verhältnis zwischen Spannung und Strom verändert werden kann. Die Auswirkung dieses Vorzuges wird sich aus den folgenden Darstellungen erkennen lassen.

Zum Verständnis der Ausdrücke Volt, Ampere, Ohm und Watt diene zur Kenntnis, daß in Volt immer die Spannung, in Ampere die Stromstärke, in Ohm der Widerstand und in Watt die Leistung angegeben wird.

Da dem Menschen ein "elektrischer Sinn" nicht gegeben ist, möchte ich zum besseren Verständnis das bekannte Beispiel vom Wasserbehälter, Rohr mit Gefälle und Durchmesser des Rohres heranziehen.

Der Druck des Wassers im Behälter auf die Eingangsöffnung des Rohres und das Gefälle ist mit der Spannung, die Stärke des Wasserstrahles, der bei der Öffnung herauskommt, mit der Stromstärke und die Reibung des Wassers an der Innenwand des Rohres, mit dem Widerstand des Leiters zu vergleichen.

Es ist ganz klar, daß mit zunehmendem Druck des Wassers im Behälter, mehr Wasser durch das Rohr abfließen wird. Ebenso einleuchtend ist es, daß bei Verringerung des Rohrdurchmessers, bei gleichbleibendem Druck, weniger Wasser durch das Rohr fließen wird. Genau so verhält es sich bei der Elektrizität.

Um eine sichtbare oder greifbare Vorstellung von der Größe dieser elektrischen Einheiten zu bekommen, sei erwähnt, daß ein Ampere jene Stromstärke ist, die an der chemischen Wirkung gemessen, imstande ist, aus einer Silbernitratlösung in einer Sekunde 1.118 mg Silber auszuscheiden. Ein Ohm ist der Widerstand eines Quecksilberfadens von 106.3 cm Länge und 1 mm<sup>2</sup> Querschnitt bei einer Temperatur von 0 Grad Celsius. Ein Volt ist jene Spannung, die bei einem Widerstand von 1 Ohm 1 Ampere an Stromstärke ergibt.

Diese drei genannten Größen stehen zueinander in einem gesetzmäßigen Verhältnis, das von dem Physiker Ohm entdeckt wurde (Ohmsches Gesetz).

Die Erkenntnis aus dem Gebiet der Mechanik, daß Arbeit Kraft mal Weg und Leistung Kraft mal Weg mal Zeit ist, auf die Elektrizität übertragen, ergibt, daß Volt mal Ampere Watt ergibt. Wenn man nun noch den Zeitfaktor in Betracht zieht, ergibt sich daraus die Watt-Sekunde. Die Einheit Watt-Sekunde ist aber für praktische Zwecke viel zu klein und man nahm 1000 Watt als größere Einheit und statt einer Sekunde eine Stunde, welche beiden Faktoren eine Kilowattstunde ergeben.

Zum besseren Verständnis des Vorhergesagten soll folgendes Beispiel dienen:

Die heute meist verwendete Spannung für Haushaltzwecke ist 220 Volt. Durch den praktisch unveränderlichen Widerstand der Heizdrähte eines elektrischen Bügeleisens bedingt, fließen bei der angenommenen Spannung 2 Ampere. Volt mal Ampere ergibt Watt. Das Bügeleisen nimmt also 440 Watt (220 Volt x 2 Ampere) auf. Wenn das Bügeleisen zwei Stunden lang eingeschaltet ist, beträgt der Verbrauch an elektrischer Energie 2 x 440 Watt, ist gleich 880 Watt- oder 0.88 Kilowattstunden.

Oder ein anderes Beispiel: Eine Glühlampe trägt die Aufschrift 40 Watt. Das heißt, in einer Stunde werden 40 Watt verbraucht. Die Glühlampe kann also soviel Stunden lang eingeschaltet sein, als 40 in 1000 (1 Kilowatt) enthalten ist, daher 25 Stunden.

Daraus läßt sich errechnen, wieviel der Betrieb eines elektrischen Gerätes kostet. Wenn zum Beispiel eine Kilowattstunde 50 Groschen kostet, dann kann ein Radioapparat, der 50 Watt aufnimmt, für 50 Groschen 20 Stunden lang in Betrieb gehalten werden.

Bemerkt wird, daß dem Verbrauch aller elektrischen Geräte, wenn er angegeben ist oder errechnet wird, immer eine Stunde zugrunde liegt.

Um sich noch eine bessere Vorstellung von der Leistung eines Watt machen zu können, sei erwähnt, daß 736 Watt



## WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

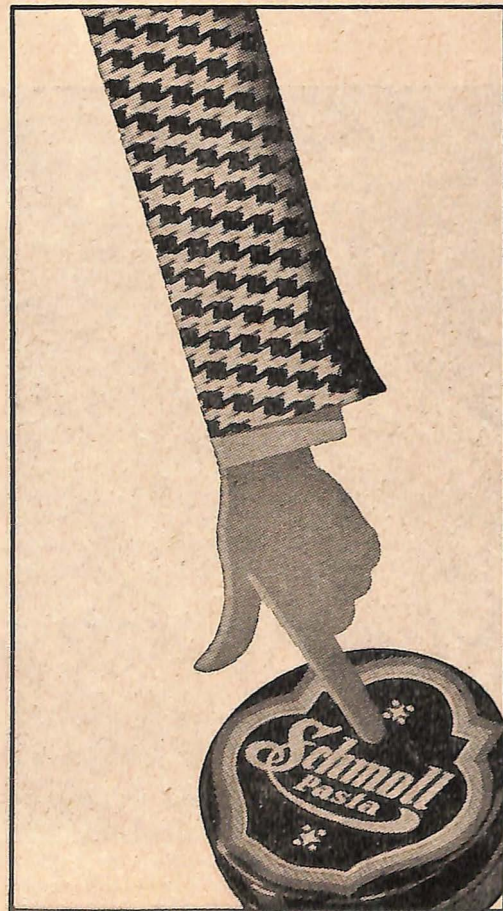
WIEN I, TUCHLAUBEN 8  
TELEPHON U 28 5 90  
GESCHÄFTSSTELLEN  
IM GANZEN BUNDESGBIET



**so praktisch...**  
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



**und so billig!**



einer Pferdestärke entsprechen. Eine Pferdestärke ist jene Kraft, die imstande ist, 75 kg in einer Sekunde 1 Meter hoch zu heben. Umgerechnet ergibt sich, daß ein Kilowatt 1.36 PS (1000 : 736) ist. Eine Kilowattstunde hat 3600 Kilowattsekunden (60 x 60). Folglich ergibt sich, daß eine Kilowattstunde jene Kraft ist, die eine Last von etwa 100 kg (75 kg x 1.36 PS) 3600 m (1 m x 3600 Sekunden) hoch heben kann.

In einem vorhergehenden Absatz wurde erwähnt, daß sich die Leistung des elektrischen Stromes in Watt aus der Multiplikation Spannung mal Stromstärke (Volt x Ampere) ergibt. Es ist daher für die Leistung ganz gleich, ob eine hohe Spannung und geringe Stromstärke oder eine niedrige Spannung und große Stromstärke vorhanden ist.

Zum Beispiel: 220 Volt x 10 Ampere ist gleich 2200 Watt und 22 Volt x 100 Ampere ergibt auch 2200 Watt.

Nicht gleich aber ist es für einen Leiter, ob er von 10 oder 100 Ampere durchflossen wird. Ein bestimmter Querschnitt eines Leiters kann nur für eine bestimmte Höchststromstärke herangezogen werden ohne warm, heiß, glühend zu werden oder gar zu schmelzen. Jede Wärmeentwicklung im Leiter bei Stromdurchfluß bedeutet aber Ueberlastung und Verlust. Es kommt dabei nicht nur auf den Querschnitt (Durchmesser) allein an, sondern auch auf das Material, aus dem die Leitung hergestellt ist. Kupfer leitet zweimal so gut wie Aluminium und zehnmal besser als Eisen.

Aus dem Vorhergehenden wird jetzt verständlich, daß Ueberlandleitungen Spannungen von 100.000, ja sogar 200.000 und noch mehr Volt führen und dabei verhältnismäßig schwache Leitungsdrähte verwendet werden. Dies kommt daher, weil die Stromstärke niedriggehalten ist, aber bei den hohen Spannungen doch die gleiche Leistung erzielt wird.

Da es keine Maschinen (Dynamos) gibt, die so hohe Spannungen, wohl aber große Stromstärken erzeugen, muß der erzeugte Strom schon im Werk auf eine hohe Spannung umgeformt (umgespannt) werden. Dies geschieht mit Transformatoren. Bei den elektrischen Verbrauchsanlagen hingegen können wieder nicht so hohe Spannungen gebraucht werden und es muß der hochgespannte Strom in den Transformatorstationen auf die Gebrauchsspannungen heruntertransformiert werden.

Wenn auch der Gleichstrom durch sogenanntes "Zerhacken" mit Zusatzeinrichtungen eine Umformmöglichkeit bietet, so gehört dennoch die Zukunft der Wechsel- bzw. Drehstromerzeugung.

Die Erklärung der Begriffe "Kurzschluß" und Sicherungen bei elektrischen Leitungen folgt in einer der nächsten Nummern.

## MASKE AB

Nachfaschingsgedanken von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE  
Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Die Tage der Maskierung, der ausgelassenen Tollheit und des närrischen Spiels sind vorüber. Die Maske, die der Narrheit für wenige Tage sichtbaren Ausdruck zu geben vermochte, ist als fratzenhafter Vorhang gefallen und der Mensch sucht sich nun aus dem Zustand der Narretei in den Zustand des Tatsächlichen hinüberzutasten. War die Maske Bürge für die Unverantwortlichkeit zügellosen Tuns, so ist das maskenlose Antlitz wieder als verantwortliche Offenheit in Erscheinung getreten.

Der Mensch ist wieder für sein Gesicht verantwortlich geworden, das sich wie ein Hauch auf tut und Gedanken, Gefühle, Leidenschaft, Haß, Liebe, Bosheit und Niederträchtigkeit wahr und getreu dem Seher freigibt.

Schänden auch viele ihr Gesicht als innerstes Spiegelbild und Abglanz ihres Schöpfers dadurch, daß sie eine Maske ihrer inneren Verderbtheit und gesinnungsmäßigen Schlechtigkeit vorhängen und solcherart ihre Umwelt zu täuschen suchen, so treten neben solche doch wieder Menschen, die unversehrt die Sauberkeit ihrer inneren und äußeren Persönlichkeit frei offenbaren. Es hilft nichts, auch die beste Maske fällt früher oder später, und wäre sie noch so gut aufgesetzt. Das Gesicht lügt nie, denn es ist von Herz und Seele geformt, und Geist und Wärme gehen von ihm aus. Menschenverdient ist ein unmaskiertes Gesicht, aus dem lückenlos Lauterkeit des Persönlichen uns entgegentritt. Ob schön oder häßlich ist hiebei unwesentlich.

Wie sollen die Menschen, die an sich und der Welt zu zweifeln nahe sind, zueinander vertrauensvoll finden, wenn sie sich in der Fratze unverschämter, täuschender Niederträchtigkeit im täglichen, notwendigen Beisammensein gegenüberstehen und sich mit vorgehängter Maske vorsätzlich belügen, betrügen und sich Unwahrheiten sagen?

Darum Maske ab!



## Der Gendarmerie = Diensthund

### Erfolge von Gendarmerie-Diensthunden

#### Gendarmeriediensthund „Ardo“ stößt flüchtigen Räuber auf

Am 11. Dezember 1951 gegen 21 Uhr wurde der Landwirt Josef Rimmel in Pillen in Tirol, am Dachboden seines Wohnhauses von einem Unbekannten überfallen und zu Boden geschlagen. Der unbekannte Täter hatte sich in den Besitz von Bargeld, Schmuck und Kleidungsstücken gesetzt und flüchtete. Das geraubte Gut hatte einen Wert von zirka 17.000 S.

Gend.-Revierinspektor Johann Zauner des Postens Wenus, Gendarm Schennach und der Diensthundeführer Gend.-Patrouillenleiter Anton Thurner des Postens Imst mit Gend.-Diensthund „Ardo“ nahmen die Verfolgung des flüchtigen Räubers auf, die sich infolge der Finsternis und des schlechten, teils bewaldeten Terrains äußerst schwierig gestaltete. Gegen den Täter, der im Mondlicht einige Male auftauchte, wurden von den verfolgenden Gendarmen mehrere Schüsse abgegeben, die aber ihr Ziel infolge der ungünstigen Verhältnisse verfehlten. Da die Nachteile durch die Gendarmen und die Anwendung der Schußwaffe zu keinem Resultat führten, wurde der Gend.-Diensthund zum Stöbern nach dem Flüchtigen eingesetzt. Gegen 0.30 Uhr konnte der Diensthund den Täter nach Durchstöbern eines Waldes unterhalb eines Felsens stellen und somit die Verhaftung desselben erfolgen.

Der Räuber wurde als Josef V. aus R. in Tirol identifiziert, der noch mehrerer im Oberinntal begangener strafbarer Handlungen dringend verdächtig ist.

Bei der Verhaftung konnte das gesamte geraubte Gut im Werte von 17.000 S sichergestellt und dem Eigentümer rückgestellt werden.

Durch diesen schönen Erfolg, der einzig und allein dem Einsatz des Diensthundes zuzuschreiben ist, ist bewiesen, daß bei rechtzeitigem Einsatz eines Hundes auch unter den schwierigsten Verhältnissen — in diesem Falle zur Nachtzeit in schwierigem Gelände — erfolgreiche Arbeit geleistet werden konnte.

Zur Arbeit des Hundes ist noch zu bemerken, daß dieser erst vor vier Monaten den Diensthundekurs absolviert hat, was um so höher zu werten ist, weil das praktische Training noch nicht in dem erforderlichen Maße erfolgen konnte.

#### Gendarmeriediensthund „Lux“ eruiert Täter nach Mordversuch

In der Nacht zum 2. Jänner 1952 wurde der Nachtwächter Matthias Braun in St. Martin bei Villach durch einen unbekanntem Täter angeschossen.

Die Gendarmen Eberhard, Reichmann und der Diensthundeführer Gend.-Patrouillenleiter Franz Gotovnik des Postens Untere

Fellach mit Gend.-Diensthund „Lux“ begaben sich auf den Tatort und konnten dort verwertbare Fußabdrücke für den Ansatz des Hundes finden. Der Diensthund „Lux“ wurde angesetzt und führte die Gendarmen gegen das „Irolager“ in St. Martin. Nach einigen Schwierigkeiten mußte der Hund mit Hilfe von Taschenlampen immer wieder neu angesetzt werden, bis er sich bis in das Lager durcharbeiten konnte. Infolge des stark begangenen Geländes innerhalb des Lagers war die Arbeit des Hundes äußerst schwierig. Trotz der vielen Schwierigkeiten konnte sich der Hund bis an die Baracke 5 im Block II heranarbeiten und beehrte bei einem Fenster dieser Baracke Einlaß. Nach einigem Herumsuchen setzte der Hund seine Arbeit gegen die Eingangstür der Baracke fort und verlangte bei der Wohnungstür des Ausländers N. J. Einlaß. Nach mehrmaliger Aufforderung zum Öffnen der Tür konnte der Hund eindringen und verwies den dort anwesenden DP Dusan M., der jedoch anfänglich hartnäckig leugnete, mit dem Mordversuch im Zusammenhang zu stehen. Die nun eingeleitete weitere Amtshandlung förderte die beim Mordanschlag verwendete noch geladene und entscherte Pistole, die in einem Wasserkrug versteckt war, zutage. Weiters wurde sofort eine Probe auf die Uebereinstimmung der am Tatorte und in der Fluchrichtung vorgefundenen Schuhabdrücke vorgenommen und wurde der Beweis erbracht, daß Dusan M. der Täter war. Der Genannte legte nun ein umfassendes Geständnis ab und konnte die Fluchrichtung genau rekonstruiert werden. Es stellte sich heraus, daß der Diensthund genau die Fährte verfolgt hat. Auch der verlangte Einlaß beim Fenster der Wohnung des N. J. konnte klagestellt werden, daß der Täter vorerst bei diesem Fenster Einlaß begehrt und sich erst dann in die Baracke begeben hat.

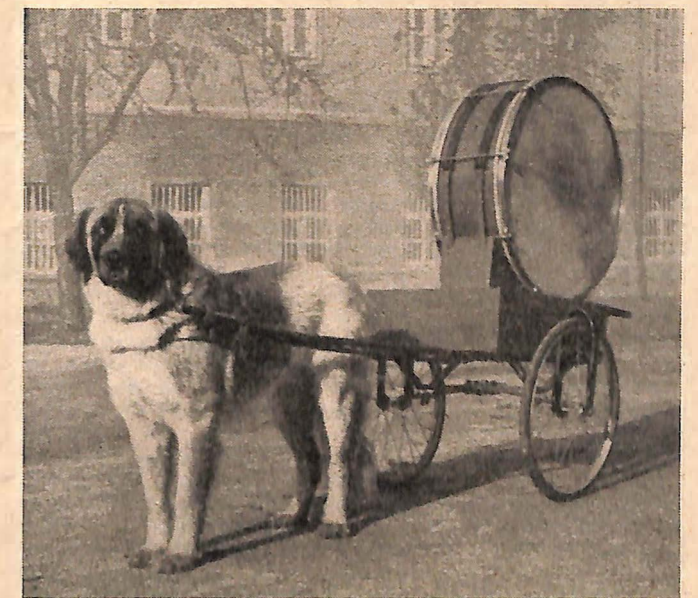
Dieser schöne Erfolg konnte nur durch den Einsatz des Gend.-Diensthundes „Lux“ erzielt werden. Der vorliegende Fall zeigt, daß bei rechtzeitigem Einsatz des Hundes jederzeit Erfolge erzielt werden können, die ohne Zuhilfenahme dieses Hilfsmittels nicht erreicht werden können.

Gend.Major Anton Hattinger

## Saat für den Mitmenschen

Von Gendarm WALTER RODLAUER,  
Landesgendarmeriekommando für Tirol

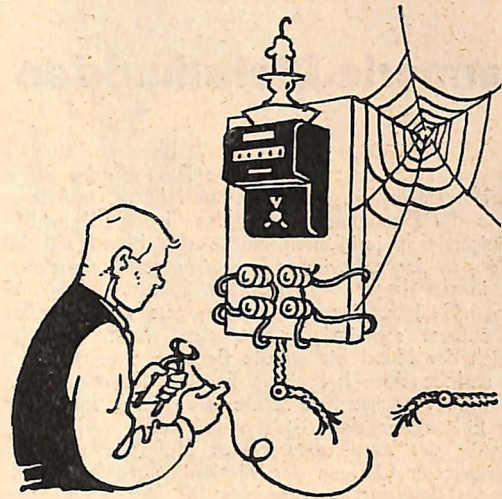
Die beste Saat ist jene Freude, die man vermag, ins Herz zu senken dem Nächsten: Manche gute Heide kann nur noch dürre Aeste schwenken, eh' nicht ein Lichtstrahl, zart wie Seide, sie einlädt, ihre Not zu tränken. An seinem frühlingwarmen Kleide — wenn nur ein Fünkchen dieses Schenken mit Wahrheit füllt, darf sie im Leide getrost an neue Knospen denken.



Der Trommelhund der Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark.

# MITTEILUNGEN

## DER ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG



### Brandursache: Mängel an elektrischen Anlagen

Der elektrische Strom ist wohl diejenige Energieform, die in unserem Zeitalter die größte Verbreitung gefunden hat. So erfreulich der dadurch bedingte kulturelle und wirtschaftliche Aufschwung ist, so bedauerlich sind andererseits die ständig steigenden Unfall- und Schadenziffern. Dieser Umstand ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß uns kein "Gefühl" für die Gefahr durch den elektrischen Strom gegeben ist. Während wir sonst auf Geschwindigkeiten, Aenderungen des Gleichgewichtes, Temperaturen usw. sofort gefühlsmäßig reagieren, ist das bei den Stromgefahren nicht der Fall. Hier muß an die Stelle des Gefühls die Ueberlegung, die Vernunft treten.

Schon die einfachste Ueberlegung zeigt, daß auch elektrische Leitungen und Geräte einer Alterung unterliegen. Die Alterung besteht nicht nur im Schadhafwerden einzelner Materialien, sondern auch gegenüber der konstruktiven Verbesserung bei neuen Einrichtungen. Es ist daher einleuchtend, daß beispielsweise 40—50 Jahre alte elektrische Einrichtungen heute bereits solche Mängel aufweisen, daß erhebliche Brandgefahr besteht.

Bei jeder Energieumwandlung entsteht, meist als unerwünschtes Nebenprodukt, Wärme. Auch die Umwandlung des elektrischen Stromes in Licht und Kraft macht hier keine Ausnahme. Die Glühlampe zum Beispiel wandelt nur etwa 10 Prozent der zugeführten Energie in Licht um, der größte Teil wird als Wärme abgestrahlt. Beim Kraftbetrieb sind die Verhältnisse ganz ähnlich. Je mehr ein Motor mechanisch belastet wird, um so größer wird seine Stromaufnahme aus dem Netz, damit auch seine Erwärmung und die der Zuleitung. Jeder elektrische Leiter erwärmt sich nämlich durch den Stromfluß, und zwar um so mehr, je höher die Stromstärke (Ampere) und je kleiner der Leitungsquerschnitt ist. Darin sind bereits zwei Brandursachen des elektrischen Stromes zu erkennen.

Wird nämlich an einen bestehenden Leitungszweig, der für einen bestimmten Stromdurchgang bemessen war, ein anderer Verbraucher mit wesentlich größerer Stromaufnahme geschaltet, so wird sich auch die Leitung im Betrieb wesentlich stärker erwärmen. Der gleiche Zustand tritt ein, wenn an die Leitung unzulässig viele Verbraucher angeschlossen werden, da sich ihre Stromaufnahme summiert.

Der durchfließende Strom wird bei gleichbleibendem Querschnitt auch immer eine gleichmäßige Erwärmung der ganzen Leitungslänge hervorrufen. Lediglich an Stellen einer Querschnittsverminderung wird nach dem Vorangehenden eine höhere Erwärmung auftreten. Diese Gefahr ist stets bei mangelhaften Stromübergangsstellen gegeben. So können zum Beispiel lockere Gefäßeanschlüsse, schlecht passende Leitungskupplungen, unsachgemäße Leitungsverbindungen und ähnliches eine so hohe örtliche Erwärmung hervorrufen, daß es zum Fließen und Verschmoren der Leiterisolation kommt. Ein solches Verschmoren der Gummisolation, die bei Installationsleitungen fast ausschließlich

angewendet ist, tritt bereits bei Temperaturen um 150 Grad C auf. Dies ist aber bereits die Zündtemperatur für trockenes Holz. Leitungsverbindungen sollen daher immer großflächig sein und unter entsprechendem Kontaktdruck stehen (Kabelschuhe). Von Staub und anderen leicht brennbaren Dingen sind solche Stellen stets frei zu halten.

Von den üblichen Leitungsmaterialien ist Aluminium immer mit besonderer Sorgfalt zu verwenden. Es hat nämlich die hier unangenehme Eigenschaft, sich mit zunehmender Erwärmung außerordentlich stark auszudehnen. Nachdem die Leitungsverbindung im kalten Zustand erfolgt, tritt bei wiederholter Erwärmung durch den Betriebsstrom und nachfolgender Abkühlung bei der üblichen Schraubverbindung eine Lockerung ein, die ein Nachlassen der Kontaktpressung und dadurch eine Erwärmung hervorruft. Dazu kommt noch, daß sich Aluminium an der Luft mit einer nichtleitenden Oxydschicht überzieht und damit dem Stromdurchgang einen weiteren Widerstand entgegensetzt. Schließlich darf Aluminium nicht mit Kupfer in Verbindung gebracht werden, wenn die Gefahr des Hinzutretens von Feuchtigkeit besteht. In diesem Falle entwickelt sich nämlich ein elektrochemischer Prozeß, durch den der Aluminiumteil zerstört wird.

Die Gefahr einer übermäßigen Erwärmung besteht an sich nicht nur bei Leitungen, sondern analog auch bei allen elektrischen Maschinen. Letztere werden daher, vorwiegend in industriellen Erzeugungsstätten, mit temperaturabhängigen Schutzschaltern ausgerüstet. Dabei ist zu beachten, daß eine Schutz-einrichtung (Sicherung, Ueberstromschalter) nicht gleichzeitig Leitung und Gerät schützen kann. Vielmehr muß die Schutz-einrichtung dem zu schützenden Objekt angepaßt sein, was leider viel zu wenig beachtet wird.

In diesem Zusammenhang sei auch das Kapitel "Sicherung" erwähnt. Unter einer Sicherung (Stromsicherung) versteht man eine künstlich schwache Stelle in einer elektrischen Leitung, die die Aufgabe hat, bei übermäßigem Stromdurchgang abzuschmelzen und damit die Leitung zu unterbrechen. Bei richtiger Anpassung kann die Sicherung tatsächlich einen gewissen Schutz der nachgeschalteten Leitung gegen plötzlich auftretende hohe Ueberströme (Kurzschlußströme) bedeuten. Sie kann jedoch die Erhitzung mangelhafter Uebergangsstellen nicht verhindern, wenn der durchfließende Strom unter dem Abschmelzstrom der Sicherung bleibt, was aber in der Regel der Fall ist.

Sind andererseits Motoren an die Leitung geschlossen, so tritt bei deren Anlauf kurzzeitig ein Vielfaches der normalen Betriebsstromstärke auf. Die Sicherung muß also, um den Anlauf zu ermöglichen, beträchtlich stärker dimensioniert werden. Damit geht aber die Schutzwirkung der Sicherung für die normalen Dauerbetriebsverhältnisse verloren.

Neben der geschilderten Brandgefahr durch den betriebsmäßig fließenden Strom besteht noch die Gefahr des Erdschlusses. Ein solcher tritt dann auf, wenn durch Isolations-schaden dem Strom ein Weg zur Erde ermöglicht wird. Dieser Fehlstrom zur Erde belastet naturgemäß die Leitung zusätzlich.

Außer den Brandgefahren, die der Stromfluß in der Leitung unmittelbar hervorruft, gibt es noch eine solche, die von der elektrischen Spannung (Volt) abhängig ist. Die elektrische Spannung ist nämlich imstande, je nach ihrer Höhe auch einen Stromfluß über Unterbrechungsstellen einzuleiten und aufrecht zu erhalten. Dieses Ueberspringen einer Unterbrechungsstelle geht unter Funkenbildung vor sich und ist zum Beispiel bei jedem Ausschaltvorgang zu beobachten. Die Gefahr eines solchen Spannungsüberschlages besteht besonders bei eng benachbarten, zusammengequetschten Leitern und bei Isolations-schäden.

Isolations-schäden können durch übermäßige Erwärmung der Gummihülle, Alterung und Brüchigwerden des Gummis entstehen. Durch Zutritt von Feuchtigkeit werden die Risse und Sprünge elektrisch leitend. Mit fortschreitender Versprödung und Ribbildung in der Isolationshülle wird schließlich der Zustand eintreten, daß die geschwächte Isolation der herrschenden Spannung nicht mehr gewachsen ist und ein Spannungsüberschlag erfolgt. In den meisten Fällen wird es sich aber nicht um einen einmaligen Ueberschlag handeln, sondern der einmal geschaffene Weg bleibt aufrecht. Es kommt zur Ausbildung eines sogenannten Lichtbogens, also einem Stromübergang unter Lichterscheinung.

Hierin liegt aber die größte Gefahr. Der Lichtbogen entwickelt nämlich eine Temperatur von einigen tausend Grad und kann damit auch schwer entflammbare Stoffe, ja selbst Metalle wie Aluminium augenblicklich in Brand setzen. Dazu kommt noch, daß diese Gefahr auch bei ausgeschalteten Geräten auftreten kann, weil ja die Leitung selbst ständig unter Spannung steht.

Besonders gefährdet sind in dieser Hinsicht überalterte Leitungen, bei denen die Isolation bereits brüchig geworden ist, wenn sie der Feuchtigkeit ausgesetzt sind. (Ungeschützte Leitungen im Freien, unter schadhafte Dächern, in Kellerräumen und dergleichen). Eine andere häufige Gefahrenquelle sind die vielen flexiblen Leitungen zu ortsveränderlichen Geräten. Namentlich in der Landwirtschaft geben sie wiederholt zu Schäden Anlaß, wenn sie durch Ueberfahren mit dem Fuhrwerk, Knicken oder unsachgemäßes Aufrollen beschädigt werden. Ebenso sind die offenen Anlasser, Hebelschalter und Motoren in feuergefährdeten Räumen eine Quelle ständiger Gefahr. Vielfach wurden gegen Ende des Krieges Ersatzmaterialien wie Zink und Zinklegierungen zu Leitungszwecken verwendet. Solche Leitungen sind ehestens auszutauschen, da Zinklegierungen altern und brüchig werden. Erfolgt der Bruch während des Betriebes, also bei Stromdurchgang, so tritt an der Bruchstelle der bereits erwähnte elektrische Lichtbogen auf, der unmittelbar zum Brand führen kann. Ebenso sind die in der ersten Nachkriegszeit stark verwendeten "Wehrmachtsleitungen" zu Installationszwecken ungeeignet, da sie nur für Fernmeldezwecke ausgelegt sind und weder isolationsnoch querschnittsmäßig den Installationszwecken entsprechen.

Die Brandausforschung wird daher bei Verdacht einer elektrischen Brandursache zwei grundsätzlich verschiedene Entstehungsarten zu untersuchen haben:

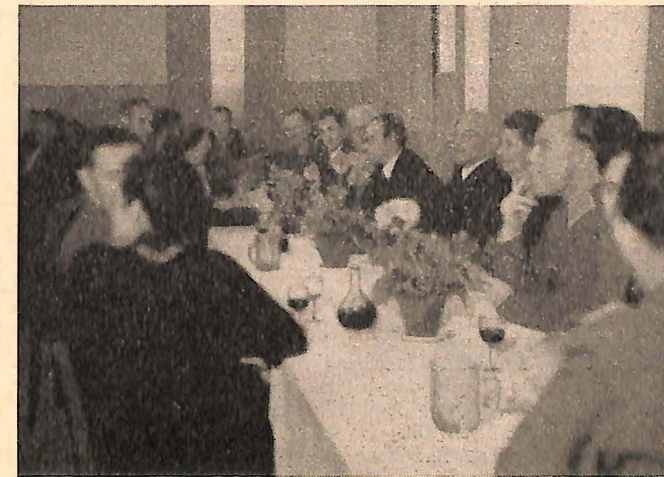
1. Brandentstehung durch Ueberstrom in Geräten oder Leitungen, und
2. Brandentstehung durch Isolations-schaden mit Auftreten eines zündenden Lichtbogens. (Fortsetzung folgt.)

### Abschied des Bezirks-gendarmerie-kommandanten von Kufstein

Von **Gend.-Revierinspektor FRIEDRICH ZENZ**  
Gendarmeriepostenkommando Wörgl, Tirol

Am 24. November 1951 veranstalteten die Gendarmeriebeamten des Bezirkes Kufstein zu Ehren ihres aus dem aktiven Dienst scheidenden Bezirkskommandanten, Bez.-Inspektor Heinrich Lentsch, im Gasthof "Morandell" in Wörgl, Söll-Leukental, einen Abschiedsabend. Der Saal war mit den Bundes- und Landesfarben sowie mit den Hoheits- und Gendarmeriekorpsabzeichen festlich geschmückt.

Zu Beginn des offiziellen Teiles hielt der Postenkommandant von Wörgl, Revierinspektor Zenz, die Begrüßungsansprache. Außer den vielen Gendarmeriebeamten, die mit ihren Damen erschienen waren, konnte er den Bezirkshauptmann von Kufstein, Oberregierungsrat Dr. v. Riccabona, den Vorstand des Bezirksamtes Kufstein, Oberlandesgerichtsrat Dr. Philadelphia, den Gend.-Abteilungskommandanten Rittmeister Rainer, Regierungsrat Dr. Mumelter, Landesgerichtsrat Dr. Kraner, ferner den Bürger-



Tisch der Ehrengäste mit dem Gehrten. An der Stirnseite, sitzend von links nach rechts: Rev.-Insp. Friedrich Zenz, Bez.-Insp. Otto Mattausch, Reg.-Rat Dr. Mumelter, Komm.-Rat Bgm. Pichler, Bezirkshauptmann ORR Dr. v. Riccabona, Bezirks-Inspektor Heinrich Lentsch mit Gemahlin und Rittmeister Rainer.

## Ein glattes Vergnügen!

### Natürlich eine ELIDA-RASUR



Kein Wunder! Elida Rasiercreme erweicht den sprödesten Bart im Nu. Die Klinge rupft nicht, sie gleitet — das schon selbst die empfindlichste Haut. Sie bleibt weich, ohne Spannung und Röte und wird glatt — wundervoll glatt.

Der Schaum bleibt dicht und feucht

## ELIDA RASIERCREME

Die große Tube für 100 Rasuren

1-455

meister von Wörgl, Landtagsvizepräsidenten Komm.-Rat Pichler, begrüßen.

Bezirksinspektor Mattausch, langjähriger Stellvertreter des Gehrten, gab eine kurze Biographie und schilderte die edle Denkweise und kameradschaftliche Hilfsbereitschaft des scheidenden Bezirkskommandanten. In Würdigung seiner Verdienste sprach er ihm namens aller Gendarmen des Bezirkes Kufstein Dank und Anerkennung aus. Am Schlusse seiner Ausführungen überreichte er ihm ein von den Gendarmeriebeamten gesendetes, wertvolles Ehrengeschenk mit Widmungen.

Anschließend sprach der Bezirkshauptmann. Er dankte dem Scheidenden für seine vorzüglichen Dienste, bezeichnete ihn als Vorbild der Pflichterfüllung, Treue und Vaterlandsliebe und sprach ihm den Dank des Landes aus. Als sichtbares Zeichen der Verbundenheit überreichte er ihm ein schönes Buch mit Widmung.

Rittmeister Rainer übermittelte die Anerkennung und den Dank des Landessgendarmeriekommandanten, der am persönlichen Erscheinen verhindert war, und würdigte ebenfalls die großen Verdienste des Scheidenden. Besonderer Dank zollte er ihm für den Wiederaufbau der Gendarmerie im Bezirke Kufstein seit 1945 und bezeichnete ihn als mustergültigen Vorgesetzten und Kameraden, der auch weiterhin allen Gendarmeriebeamten ein leuchtendes Beispiel sein möge.

Bürgermeister Komm.-Rat Pichler betonte seine persönliche Verbundenheit zu dem Scheidenden, den er während seiner vorbildlichen Dienstleistung in Wörgl kennen und schätzen lernte, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß Bezirksinspektor Lentsch noch viele, viele Jahre im Kreise seiner Lieben und Freunde verbringen möge. Für ihn sei, so rief der Bürgermeister aus, die heutige Feier kein Abschiednehmen, denn Lentsch werde ihm auch weiterhin das bleiben, was er bisher war: ein guter Freund und vortrefflicher Kamerad!

Sichtlich gerührt, dankte Bezirksinspektor Lentsch für die ihm zuteil gewordenen Ehrungen und versicherte, auch im Ruhestand ein guter Kamerad zu sein und das Band der Zusammengehörigkeit nicht zu lockern.

Die Feier wurde von der Stimmungs- und Tanzmusik des Landessgendarmeriekommandos für Tirol, den Gesangs-, Musik- und humoristischen Vorträgen der Gendarmen des Bezirkes Kufstein umrahmt und nahm einen erhabenen, echt kameradschaftlichen Verlauf.



# Wichtige Erlässe

## FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE BUNDESGENDARMERIE

**Wohnungsbeihilfe für Gendarmeriebeamte. Zahl: 223.617—5/51, vom 10. Jänner 1952.**

Der Erlaß des ehemaligen Staatsamtes für Inneres und Unterricht, vom 9. Oktober 1919, Nr. 34.654, in der Fassung des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres, vom 16. Dezember 1919, Nr. 61.559, nach welchem die amtlich untergebrachten ledigen Gendarmeriebeamten für die Beheizung und Beleuchtung der Wohnräume selbst aufzukommen haben, wird aufgehoben und sind diese Kosten von Amts wegen zu bestreiten. Die Unterkunft für diese Beamten ist erst damit vollkommen unentgeltlich beigestellt und haben diese im Sinne des hstg. Erlasses vom 6. Oktober 1951, Zl. 220.171—5/51 keinen Anspruch auf Wohnungsbeihilfe.

Ein Antrag auf Genehmigung der Zahlung der Wohnungsbeihilfe auch für die ledigen, kasernierten Gendarmeriebeamten wird nach Einlangen der zur Begründung dieses Antrages erforderlichen Unterlagen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt werden.

**Krankenversicherungspflicht bei Vorliegen von zwei oder mehreren Bezügen des Bundes; Beitragseinhebung. Zahl 205.028-5/1952, vom 10. Jänner 1952.**

Das Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen, vom 21. Dezember 1951, Zl. 93.217—23/51, betreffend die Krankenversicherungspflicht bei Vorliegen von zwei oder mehreren Bezügen des Bundes, wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung vollinhaltlich verlautbart:

"Das Zentralbesoldungsamt, Pensionsstelle, wird angewiesen, in den Fällen der §§ 53, Abs. 2 und 54 Gehaltsüberleitungs-

gesetz, die Bestimmungen des § 18, Abs. 2 des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, verlautbart mit der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 94/1937, in Hinkunft dahin auszulegen, daß die auf die Versicherten entfallenden Beitragsteile und Zuschläge von den Dienstgebern dann nicht hereingebracht werden können, wenn die Witwenpension zur Gänze zu ruhen hat. Dies gilt in gleicher Weise in jenen Fällen, in denen die Witwenpension insoweit ruht, daß der Dienstnehmerbeitrag im Abzugswege nicht gänzlich hereingebracht werden kann, für den nicht gedeckten Teil desselben.

Bestimmend hierfür ist die Ueberlegung, daß es von der Witwe als unbillige Härte empfunden werden muß, zur Zahlung eines Krankenversicherungsbeitrages verhalten zu werden, obwohl der entsprechende Pensionsbezug nach den Ruhensbestimmungen überhaupt nicht oder nur in einem geringfügigen Ausmaß zur Anweisung gelangt und diese Ueberlegung im Wortlaut des § 18, Abs. 2 Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, begründet ist.

Soweit der Dienstnehmeranteil des Krankenversicherungsbeitrages von dem ganz oder teilweise ruhenden Pensionsbezug nicht oder nicht gänzlich hereingebracht werden kann, ist derselbe zu Lasten Kap. 6, Til. 1, § 5 "Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Pensionen" zu übernehmen und an die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten in Wien VIII, Wickenburggasse 8, abzuführen.

Die bisherige Praxis, in derartigen Fällen den Dienstnehmeranteil vom Aktivbezug oder der flüssig gehaltenen Eigenpension allenfalls im Requisitionswege hereinzubringen, hat daher von nun an zu unterbleiben."

# GENDARMERIEBALL 1952

veranstaltet vom  
**Landesgendarmeriekommando  
für Tirol**

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Samstag, den 19. Jänner 1952, um 21 Uhr, fand in den Räumen des Hotels "Maria Theresia" in Innsbruck der diesjährige Gendarmerieball statt.

Den Ehrenschatz des Balles hatten der Landeshauptmann für Tirol, Oekonomierat Alois Graub und der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Tirol, Wirkl. Hofrat Dr. Vitus Windhofer, übernommen. Weiters waren an prominenten Gästen erschienen: Der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Widmann, der Oberstaatsanwalt Dr. Grünwald, Seine Magnifizenz der Rektor der Innsbrucker Universität, Univ.-Prof. Dr. Eduard Reut-Nicolussi, der Polizeidirektor von Innsbruck, Oberpolizeirat Dr. Junger mit



Die Tanzkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Tirol.

dem Zentralinspektor der Bundessicherheitswache Polizeiobers Wunsch sowie Konzeptsbeamten und Polizeioffizieren und von französischer Seite der Chef der Mission Colonel Nadau mit dem Kabinettschef Garde, Colonel Goussot, der französische Sicherheitsdirektor Cdt. Combes und der Kommandant der französischen Gendarmerie Cdt. Debrosse, von Seite der französischen Truppe in Vertretung des Generals Boyer de Latour du Moulin, Colonel Belorgey und Colonel Ste Opportune, Capitaine Mens und viele, viele andere Gäste.

Schon lange vor dem offiziellen Ballbeginn waren die mit Blattpflanzen geschmückten Räume gut besetzt und ein erwartungsfrohes und tanzfreudiges Publikum verlangte stürmisch den Eröffnungswalzer.

Die Bühne des großen Saales, in dem die Ehrengäste Platz genommen hatten, bot ein attraktives Bild durch eine neuartige Aufstellung der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos. Diese spielte unermüdlich zum Tanz und bald erwies sich der Platz im großen Saal als zu klein. Im blauen Saal spielte die Bauernkapelle des Landesgendarmeriekommandos und im Speisesaal eine Trachtenkapelle. Die schon vom Vorjahre bekannte Transparentgranate hat auch im heurigen Jahr wieder wesentlich zur Dekoration des Saales beigetragen. Viele farbenfrohe Uniformen und elegante Toiletten der Damen bildeten einen durchaus stimmungsvollen Rahmen für das Ballfest. Bald herrschte in allen Sälen fröhlichste Stimmung und richtiges Faschingstreiben bei Verwendung verschiedenster Faschingsartikel.

Wenn der Gendarmerieball 1951 den Versuch unternommen hat, den Anschluß an die vor 1938 stattgefundenen beliebten Gendarmeriebälle zu finden, was voriges Jahr bereits gelang, so läßt sich aus der Stimmung, die bis zum Ballende geherrscht hat, darauf schließen, daß auch das heurige Ballfest als durchaus gelungen bezeichnet werden kann. Gäste und Gastgeber haben sich bis in die frühen Morgenstunden auf dem stilvollen und glänzend verlaufenen Fest bestens unterhalten.

# Ball

## der Österreichischen Bundesgendarmerie

Von Gend. Bezirksinspektor RUDOLF GUSENBAUER

Der traditionelle Ball der Oesterreichischen Bundesgendarmerie, der bereits zu den Elitebällen der Stadt Wien zählt und vom Ballkalender der Faschingszeit kaum wegzudenken wäre, fand am 2. Februar 1952 unter allen Anzeichen einer erstrangigen Veranstaltung in den festlich geschmückten Sofiensälen in Wien unter dem Ehrenschatz von Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Leopold Figl, Bundesminister Oskar Helmer und Staatssekretär Ferdinand Graf, statt.

Nicht nur, daß die das Protektorat übernehmenden Ehrengäste sowie mehrere Regierungsmitglieder erschienen waren, wohnten der Ballveranstaltung auch eine große Anzahl prominenter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bei.

Das festliche Gepräge des Balles kam schon dadurch zum Ausdruck, daß sämtliche Räume des Sofiensalles überaus reich mit Blattpflanzen und Blumenschmuck ausgestattet waren. Besonders schön war das Bühnenbild gelungen. Ueber der Bühne prangte auf rotweißem Hintergrund das Staatswappen des beiderseits flankiert vom Korpsabzeichen der Gendarmerie und, bedingt durch die feenhafte Beleuchtung, am Firmament aufzugehen schien.

Punkt 20 Uhr zogen, geführt vom Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Kimmel unter den Klängen der Bundeshymne die Ehrengäste ein. Nach dem feierlichen Einzug tanzten 50 Paare des Jungherren- und Damenkomitees unter Leitung des Tanzmeisters Willy Elmayer-Vestenbrugg die Eröffnungspolnaise. Nach dem offiziellen Beginn des Balles bestritt im großen Saal die Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, unter Leitung des Kapellmeisters I. Neusser sowie das kleine Orchester der RAVAG unter persönlicher Leitung des Kapellmeisters Charly Gaudriot, die Ballmusik. Beide Kapellen spielten pausenlos und die zahlreich erschienenen Ballgäste konnten sich ohne Unterlaß dem Tanze widmen.

Für Besucher, die der modernen Tanzart zugetan waren, stand der blaue Saal, wo die Jazzkapelle der Polizeimusik Wien unter Leitung von Kapellmeister Hans Ahninger zum Tanz spielte, zur Verfügung. Ferner konnten sich die Ballgäste in der Bar mit Barmusik, im Gemüthlichen und Herzkeller mit Schrammelmusik und weiteren Räumlichkeiten der ausgedehnten Sofiensäle dem Vergnügen hingeben.

Fröhliche Stimmung herrschte während des Mitternachtskabarets, bei dem Heinz Conrads, Maria Andergast, Hans Lang und Pirron und Knapp ihre auserlesene Kunst unter Beweis stellen konnten. Die Ballgäste unterhielten sich bei den Vorträgen ausgezeichnet und dankten mit wahren Applausstürmen.

Zur Erinnerung an den Ball der Oesterreichischen Bundesgendarmerie erhielten die Damen eine dezent ausgestattete Spende mit einem Stephansgroschen. Die Damenspende fand lebhaften Anklang bei den Ballbesuchern und darüber hinaus wurde gleichzeitig ein kleiner Beitrag zum Aufbau des Stephansdomes geleistet.

Das rege Interesse und die überaus zahlreiche Teilnahme an dem ausgezeichnet gelungenen Ball bewies, wie sehr die Bevölkerung sich mit dem Gendarmeriekorps verbunden fühlt.

**Bild 1:** Einzug der Ehrengäste. Von links nach rechts: Bundesminister Oskar Helmer, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Wilhelm Krechler, Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Leopold Figl und Staatssekretär Ferdinand Graf.

**Bild 2:** Die festlich geschmückte Bühne mit der Musik des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Kapellmeister I. Neusser.

**Bild 3:** Eröffnung des Gendarmerieballs mit der traditionellen Fächerpolnaise von C. M. Ziehrer.

**Bild 4:** Prominente Künstler sorgten während des Mitternachtskabarets für Stimmung und Unterhaltung. Unser Bild: Maria Andergast.

**Bild 5:** Blick auf das Tanzparkett des großen Sofiensalles. — Ueber vier-tausend Besucher waren zum Ball der Bundesgendarmerie erschienen.

Photos: THUM — STAGL



# Gründung einer Gendarmerieblasmusikkapelle

Von Gend.-Oberleutnant WOLFGANG ORTNER  
Landesgendarmeriekommando für Kärnten

Der 20. September 1951 brachte für die Kärntner Gendarmerie ein kleines historisches Ereignis — das erste öffentliche Auftreten der neu gegründeten Blasmusikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten.

Der Gesang- und Musikverein der Gendarmen Kärntens trat in einer außerordentlichen Hauptversammlung im Februar 1951 über Antrag seines Obmannes — Gend.-Bezirksinspektor Franz Jochum — einstimmig beschlossen, neben dem bereits bestehenden Vereinsorchester noch eine mindestens 30 Mann starke Blasmusikkapelle ins Leben zu rufen. Musikkundige und vor allem musikbegeisterte Gendarmen standen auf den Gendarmerieposten und in den Gendarmerieschulen zur Verfügung, sie wurden erfaßt und nach Ueberwindung mancher Hindernisse zusammengeschlossen. Große Sorge bereitete dem Verein die Anschaffung der Instrumente, des Notenmaterials und der sonst noch erforderlichen Ausrüstung. Das Ergebnis mehrerer Vereinsveranstaltungen, eine Sammlung bei den Gendarmen, zusammen mit dem vorhandenen Barvermögen des Vereines, ermöglichten schließlich doch den kostspieligen Ankauf der Instrumente und sogar eine Erhöhung des ursprünglich beabsichtigten Standes von 30 auf 40 Musiker.

Am 13. Juli 1951 endlich konnte der bewährte Kapellmeister — Gend.-Revierinspektor Otto Kadletz — die erste Gesamtprobe arrangieren und dem unermüdeten Eifer aller Beteiligten, im besonderen aber der Hilfskapellmeister Gend.-Revierinspektor Willibald Schönfelder, Rudolf Klier und Gend.-Rayonsinspektor Josef Aschinger ist es zu danken, daß sich die Kapelle bereits nach ungefähr zwei Monaten zum ersten Male der Öffentlichkeit vorstellen konnte.

Am Nachmittag des 20. September 1951 bezog der gesamte Verein mit seinen 80 aktiven Mitgliedern vor dem Gebäude der Kärntner Landesregierung Aufstellung und brachte Landeshauptmann Ferdinand Wedenig das erste Ständchen dar. Der Sicherheitsdirektor, der Landesgendarmeriekommandant, Vertreter der Polizei, der Presse und eine große Anzahl Klagenfurter waren zugegen, als der Landeshauptmann dem Verein seine Freude und den Dank für das gelungene Werk aussprach und der Obmann dem Musikführer Schärpe und Tambourstab übergab. Auch der Landesgendarmeriekommandant würdigte die geleistete Arbeit und übermittelte dem Verein im Namen der Gendarmen Kärntens seinen Dank und seine Anerkennung für das rasche Gelingen dieser Aufgabe.

Nach ein paar vorgetragenen flotten Märschen marschierte die Kapelle mit klingendem Spiel durch die Straßen Klagenfurts wieder ihrer Unterkunft zu.

So hat der Gesang- und Musikverein der Gendarmen Kärntens mit viel Opfern, Sorgen, Mühen und Tatkraft, von allen wirksam unterstützt, in ganz kurzer Zeit ein für die Gen-



Nach Uebergabe der Schärpe und des Tambourstabes an den Kapellmeister hält der Obmann die Festansprache.

Im Vordergrund links Landeshauptmann Ferdinand Wedenig.



Die Kapelle beim Spiel im Hofe der Gendarmerieschule.

darmie erfreuliches Werk geschaffen. Die jüngste Gendarmeriekapelle Oesterreichs wird all ihr Streben dareinsetzen, um sich den Schwesterkapellen ebenbürtig zu zeigen, dem Gendarmeriekorps zur Ehre und den Gendarmen zur Freude.

## Maskenball

Von Gendarm FRANZ THEUER

Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Eisenstadt

Von gewölbten braunen Steinen  
Strahlt der Lampen weißes Licht  
Und Musik erfüllt die Halle,  
Die sich an den Mauern bricht  
Durch den Raum hin schweben Masken,  
Frohes Lachen überall  
Und maskierte Frauen scherzen,  
Heute ist ja — Maskenball.

Karneval treibt seine Possen,  
Alles tollt — wie er es will  
Und er lächelt ob des Treibens —  
Ist dies alles wirklich Spiel?  
Offenbart sich nicht dem Denker  
Was ihm sonst verborgen bleibt?  
Offen trägt man hier die Masken  
Und er lächelt und er schreibt:

„Karneval, du zeigst die Menschen  
Wie sie sonst im Leben sind,  
Unbesonnen, rachesüchtig,  
Liebestrunken — einfach blind.  
Jetzt sind alle Menschen wirklich,  
Da der Narr den Narren narret,  
Welch ein Gegensatz zum Leben,  
Wo man wohl die Maske wahrht.“

Schlägt die Uhr die zwölfte Stunde —  
Wenn die schöne Maske fällt —  
Ist man wohl enttäuscht, entrüstet  
Und man zürnt der Narrenwelt.  
Zwei nur sah ich müde rastend,  
Stillvergnügt beim goldenen Wein,  
Denn sie hatten sich gefunden  
Um einander mehr zu sein.

Von gewölbten braunen Steinen  
Fällt noch immer Lampenlicht  
Und Musik gellt durch die Halle,  
Die sich an den Wänden bricht.  
Und die Menschen wurden schweigsam,  
Stiller gingen sie nach Haus,  
Jetzt, da sie sich selbst erkannten,  
Faßte sie ein kalter Graus.

## Weihnachtsfeier 1951 beim Gendarmeriepostenkommando Feldkirch

Von Gend.-Patrouillenleiter ELMAR MATHIS  
Gendarmeriepostenkommando Feldkirch, Vorarlberg

Wenn das hohe Weihnachtsfest den Lichtenbaum in der engeren Heimat und darüber hinaus in aller Welt aufleuchten läßt, so deutet uns dies, daß der Friede in die Herzen der Menschen einkehrt.

Seit Kriegsende ist es Sitte und Brauch, dieses schöne Familienfest gemeinsam auf dem Gendarmerieposten Feldkirch zu feiern.

Der Termin dieser Weihnachtsfeier war auf den 27. Dezember 1951 festgesetzt und bereits einen Monat früher wurde von den Kameraden des Gendarmeriepostens Feldkirch ein Komitee, bestehend aus vier Kameraden, gewählt, die für Unterhaltung sowie die reibungslose Abwicklung des Programms an diesem Abend Sorge zu tragen hatten. Nebst diesem Komitee wurde ein kleiner Sängerchor zusammengestellt, der einige Weihnachtslieder zum besten gab. Daß das Komitee für das Gelingen dieser Veranstaltung natürlich alle Hände voll zu tun hatte, ist begreiflich. Jedes Komiteemitglied bekam ein Ressort zugewiesen, für dessen klaglose Abwicklung er an diesem Abend verantwortlich war. So wurde ein Kassier, einer für Geschenke und Glückstopf, einer für Getränke und Speisen und der letzte für die Ausgestaltung der Postenkanzlei verantwortlich gemacht.

Nun wollen wir einen kleinen Blick in den Postenraum werfen. Die Wände sind mit Tannenzweigen, die mit Silberlametta behangen sind, geschmückt. In einer Ecke steht der Weihnachtsbaum und unter diesem befinden sich die Geschenkpakete, von denen jeder der Kameraden eines erhält. Neben dem Weihnachtsbaum steht ein Tisch mit Gaben für den Glückstopf. Diese Gaben zusammenzutragen war ebenfalls Aufgabe des Komitees und dies war gar nicht so einfach. Um den Glückstopf etwas gefälliger zu machen, wurde von jedem Kameraden ein Geschenk im Werte von mindestens 15 S abverlangt. Daß sich darunter Geschenke im Wert bis zu 75 S befanden, ist ein Zeichen der Kameradschaft, die sich besonders bei solchen Anlässen beim hierortigen Gendarmerieposten immer wieder behauptet hat. Die Kanzleitsche wurden aneinandergereiht und mit weißem Papier überzogen. Man fühlte sich wirklich recht heimelig.

Um 20 Uhr füllte sich langsam der ausgeschmückte Raum mit Gendarmen und ihren Frauen oder Bräuten. Feierliche Stimmung lag auf den Gesichtern, als Revierinspektor Schneider in kurzen Worten seinen Willkommengruß entbot. Nebst den Kameraden des Postens hatten sich auch die Herren des Bezirkskommandos eingefunden. Selbst der vorübergehend abkommandierte Kontrollinspektor Winkler ließ es sich nicht nehmen und fuhr von Bregenz zu seinen Kameraden nach Feldkirch, um mit ihnen das schöne Fest zu feiern. Nun begann unter dem brennenden Lichtenbaum das ewigschöne "Stille Nacht", gesungen von allen Anwesenden und diesem schloß sich ein sinniger Prolog, vorgetragen von Rayonsinspektor Kühne, an. Die Sängergruppe gab ein Hirtenlied zum besten, worauf der Postenkommandant, Revierinspektor Winder, in kurzen, sachlichen Worten den Sinn des Festes näher umriß, den Kameraden für die Arbeiten für diese Feier dankte und dem Wunsche Ausdruck gab, diese Feier wolle auch in Zukunft auf der Dienststelle jedes Jahr abgehalten werden. Damit hatte der ernste und feierliche Teil seinen Abschluß gefunden.

Doch für den gemütlichen Teil war reichlich vorgesorgt. Schon machte sich der Verpflegungsreferent mit guten Würsten, die jedem verabreicht wurden, bemerkbar, und es war dafür gesorgt, daß jeder Besucher nach Belieben Getränke zu sich nehmen konnte. Auch die Sängergruppe ließ sich wieder hören und der Verkauf der Lose für den Glückstopf ließ die Spannung in Anbetracht der lockenden Treffer nur noch steigern. Befriedigt strahlten die Gesichter aller, als sie feststellen konnten, daß jedem einige Treffer zukommen, war doch das Verhältnis zwischen Nieten und Treffern ein sehr günstiges. Die Spannung wechselte mit dem Frohsinn, als bei Verteilung der Treffer zum Beispiel dem Nichtraucher ein Feuerzeug, dem Antialkoholiker eine Flasche Brantwein oder gar dem ledigen Kameraden eine Garnitur Babywäsche übergeben wurde.

Schließlich stellte sich auch der Weihnachtsmann (Patrouillenleiter Vondrak) ein, der in humorvollen Reimen seine Bescherung gestaltete. Nach gemeinsamem Absingen einiger Heimatlieder endete die schöne Feier, an die sich noch gerne alle zurückerinnern.

IN ALLER MÜNDE  
**Blendax Zahnpasta**  
IN JEDEM HAUS



PHILATELISTEN-FREUNDE

Westdeutsche Bundesrepublik

Am 23. Oktober 1951 sind neue Wohlfahrtsmarken erschienen, und zwar:

- 4 + 2 Pfg. braun, Vinzenz von Paul, 4 Millionen.
- 10 + 3 Pfg. grün, Friedrich von Bodelschwingh, 3 Millionen.
- 20 + 5 Pfg. rot, Elsa Brandström, 3 Millionen.
- 30 + 10 Pfg. blau, Heinrich Pestalozzi, 1,5 Millionen.

Westberlin

Anläßlich der Briefmarkenausstellung im Zoo in Berlin vom 7. bis 14. Oktober 1951 sind am 7. Oktober 1951 zwei Sondermarken erschienen, und zwar 10 + 3 Pf. grün und 20 + 2 Pf. rot. Das Motiv für beide Marken sind zwei Jugendsammler über einem Album. Auflage 600.000 Serien.

Deutsche Demokratische Republik

Am 2. September 1951, dem Eröffnungstag der Leipziger Herbstmesse, erschien mit dem Symbol des Fünfjahresplanes eine

**vibram**  
GUMMISOHLE MIT NAGELPROFIL  
ges. gesch.

3 Jahre Garantie

Vibramsohlen seit Jahren bewährt von allen begehrt

GUMMISOHLENVERTRIEBSGES. M.B.H. WIEN I,  
TEL. R 20 6 65  
BRAUNERSTR. 2

24-Pfennig-Marke, zinnoberrbraunrot-schwarz-gelb in einer Auflage von 10.000.000 Stück.

Am 7. Oktober 1951 erschien anlässlich des zweiten Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik eine Sondermarke mit dem Bilde Karl Liebknechts.

24 Pf. schwarzviolett-rot, Auflage 5.000.000 Stück.

#### Jugoslawien

Am 29. November 1951 erschien eine Marke anlässlich des 100. Todestages des Dichters und Bischofs von Montenegro Peter Petrovitsch Njegosh im Werte von 15 Dinar in roter Farbe.

Ab 1. November 1951 wurden die Postgebühren im Inlande um das Fünffache erhöht und ab 12. November 1951 erscheinen folgende neue Werte.

Derzeitige Freimarkenserie: 1 Dinar, Motiv aus Elektrowirtschaft, grau; 5 Dinar, Fischerei, gelborange; 10 Dinar, Obstbau, grün; 15 Dinar, Landwirtschaft, rot; 20 Dinar, Viehzucht, purpur; 25 Dinar, Landwirtschaft, ockerbraun; 30 Dinar, Buchdruckerei, blau; 35 Dinar, Bauwesen, braun; 50 Dinar, Transportwesen, dunkelblau; 75 Dinar, Waldbau, violett; 100 Dinar, Metallurgie, sepia.

Derzeitige Portoserie wurde ergänzt bzw. abgeändert: 2 Dinar grün, 5 Dinar kobaltblau, 10 Dinar zinnoberrrot, 25 Dinar violett, 30 Dinar gelborange, 50 Dinar ultramarin, 100 Dinar karminrot. Bei allen Werten ist als Motiv das Bundeswappen.

Derzeitige Flugpostmarken wurden ergänzt: 5 Dinar, Wasserfälle, ockerbraun; 100 Dinar, Gozd Matuljak, smaragdgrün; 200 Dinar, Mostar, flieder; 500 Dinar, Belgrad, violettblau.

#### Oesterreich

Am 22. November 1951 erschienen folgende Ergänzungswerte zur Trachtenserie: 1.45, 2.40, 2.70, 3.50 und 4.50 S. Ersttagstempel 26. November 1951.

Am 4. Dezember 1951 sind folgende Ergänzungswerte zur Straßportoserie erschienen: 4 g, 8 g, 1.40 S, 2.50 S, 3 S und 4 S.

Die Wertstufen zu 10, 25, 50, 70 g und zu 3 S sind nunmehr im 100-Rasterdruck hergestellt.

#### Liechtenstein

Die laufenden Freimarken zu 2 Fr. dunkelblau und 3 Fr. rotbraun sind in fast gleicher Ausführung neu erschienen. Druck durch die Oesterreichische Staatsdruckerei.

Anton Padua, Gen.-Oberstleutnant

"Suche Briefmarkentausch, nur Europa, nach Basis Wiener Briefmarkenkatalog mit Tauschheftchen." Leopold Lenauer, Gendarmerie-Revierinspektor in Groß-Reifling, Steiermark.



## PHOTO-ECKE

### Die Winterlandschaft

Grundsätzlich ist zu sagen, daß der Schnee für den Anfänger das am leichtesten zu bewältigende Aufnahmeobjekt ist. Der Schnee hat die für uns so sehr geschätzte Eigenschaft, kein Licht zu absorbieren, sondern reflektiert es in schönster Weise, so daß eigentlich keine so großen und schwer zu überwindenden Lichtkontraste gibt.

Nicht die grandiose Landschaft unserer Alpen muß unbedingt unser Bild in seiner Winterpracht zeigen. Auch das einsam verschneite Bäumchen oder Marterl, Fußstapfen und Tierspuren und unzählige andere Kleinigkeiten zeigen uns die Charakteristik des heimischen Winters. Gerade hier ist es von Bedeutung, sich beschränken zu können.

Flach beleuchteter Schnee oder schattenlose Landschaften sind garantiert eintönig. Wenn wir uns auch einmal mit der Belichtungszeit täuschen sollten, so sind Schneeaufnahmen nicht so empfindlich in der Belichtungszeit wie die sonstigen Aufnahmen.

Von wirklicher Bedeutung wird für uns die Sonnen- oder Gegenlichtblende, die unser Objektiv vor Lichtreflexen schützt, und weiters der Gelbfilter. Die Gegenlichtblende ist meist ein trichterförmiges Metall- oder Kunststoffrohr, das wir auf die Kameraoptik aufsetzen, um, wie schon erwähnt, Lichtreflexe abzuhalten. Dies geschieht durch den Schatten, den die Blende auf

die Optik wirft. Sonst hat die Sonnenblende auf die Aufnahme oder Belichtungszeit keinen Einfluß.

Der Gelbfilter gibt der Schneeaufnahme erst den richtigen Ton. Vor allem würde meist der Himmel zu hell auf das Bild



Bessa 6x6, Voigtar Blende 8, 1/50 Sekunde, Gelbfilter Nr. 1, Ilford FP3 Film

kommen und der Kontrast zwischen Schnee und Himmel wäre zu gering. Das Ergebnis ist eine grau in grau gezeichnete Landschaft, aber niemals der von uns erlebte strahlende Wintertag. Der Gelbfilter hat die Eigenschaft, die blauen Strahlen, die bei solchen Aufnahmen so zahlreich vorhanden sind, teilweise zu verschlucken, wogegen andere Farbstrahlen ungehindert durch können. Je dunkler der Gelbfilter ist, desto mehr blaue Strahlen wird er wegnehmen. Daher genügt ein Filter Nr. 1 vollkommen, um diesen Zweck zu erreichen, wogegen uns aber ein zu dunkler Gelbfilter den Himmel fast zu schwarz bringt, was natürlich auch genau das Verkehrte sein würde.

Das viele Licht gestattet uns, mit kleinen Blenden zu arbeiten, deshalb sind wir in der Lage, mit großer Tiefenschärfe zu arbeiten, so daß vom Vordergrund, wie Spuren usw., bis in die weite Ferne gestochen scharf wiedergegeben wird. Andererseits haben wir aber die Möglichkeit, mit hohen Verschlussgeschwindigkeiten zu arbeiten und daher auch die schnellste Bewegung beim Ski- oder Eislaufsport einzufangen. Der Winter bietet uns wirklich die besten Gelegenheiten, um zu guten Bildern zu kommen.

Adolf Stagl

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gen.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gen.-Kontrollinspektor Hochstätter, Gen.-Revierinspektor Beier und Gen.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gen.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

### Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

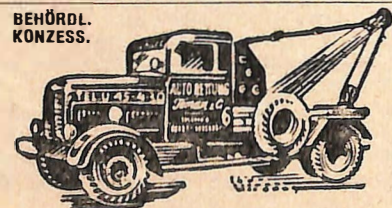
Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl

Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105

Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.



BEHÖRDL.  
KONZESS.

### AUTO

RETTUNG, HILFE, BERGUNG

TOMAN & CO.

TEL. U 45 4 30

IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30

LAUFENDER DIENST

Wiener  
Rathauskeller  
TREFFPUNKT DER GUTEN  
GESELLSCHAFT  
OTTO KASERER

O.K.

BÄRENKELLER  
EINGANG DURCH DIE O.K.-HALLE  
KÄRNTNERSTRASSE 61 SEHENSWÜRDIGKEIT WIENS

Restaurant in der  
Bösendorferstraße  
Kaffeehaus mit  
eigener Konditorei  
Freizügige Selbstbe-  
dienungshalle  
TEDDY-BAR

### Sie hat ausgedient!

Jeder Einbrecher öffnet  
spielend alte Kassen.  
Schützen Sie Ihr Eigen-  
tum rechtzeitig durch  
eine moderne  
WERTHEIM-KASSE



WIEN X, WIENERBERGSTR. 21-23, TEL. U 46-5-45  
WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TEL. R 25-305

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lärchenfelderstraße 79-81

Telefon 8 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

### UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

#### Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik  
nach Ing. Ernst Roller

Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie  
und Forschung

Bauteile zur Mechanik

Bauteile zur Elektrizitätslehre

Bauteile zur Optik

Geräte zur Schattenprojektion

#### Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie  
nach Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte

Chemikaliensätze

Untersuchungsgeräte

Chemischer Laborbedarf

Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.  
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

## MÖBEL

### SONDERANGEBOTE FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER, WOHNZIMMER,  
3tür. SCHRÄNKE, SEKRETÄRE, EINZELMÖBEL,  
POLSTERMÖBEL u. KÜCHENMÖBEL in reicher  
Auswahl zu günstigen Preisen  
BAUERNSTUBEN-SONDERSCHAU

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK  
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen  
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118



An- und Verkauf aller  
Motorräder  
Jede Größe amerikan.  
Ketten und Bereifung

Harley- und Indiantteile. Repara-  
turen: Wien XV, Winckelmann-  
straße Nr. 36 Telephon R 35 0 08

B 37-3-78

Die Anforderungen, die an die  
Gendarmeriebeamten gestellt wer-  
den, verlangen nicht nur körperliche  
Tüchtigkeit, sondern auch geistige  
Beweglichkeit.

Wer sich für die Abschlußprüfung  
durch ein ordentliches Selbststudium  
ein gediegenes Wissen aneignen  
will, der greift nach den

### Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-  
graphie, die den gesamten Stoff  
in leicht faßlicher Form mit vielen  
Übungen, Aufgaben und ihren  
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang  
umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der  
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

*Wichtig für alle Gendarmeriestellen  
und deren Beamte!*

## DAS ALLGEMEINE BÜRGERLICHE GESETZBUCH

mit Ehegesetz, Personenstandsgesetz, Mietengesetz, Hausgehilfengesetz, Hausbesorgerordnung, Haftpflichtgesetzen und den sonstigen wichtigsten Nebengesetzen. Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften, mit Hinweisen auf grundlegende Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sowie mit einem ausführlichen Sachverzeichnis

**Fünfte Auflage**

Herausgegeben von

**DR. HANS KAPFER**

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

1951, XXIV, 665 Seiten

Broschiert S 65.—

In Ganzleinen geb. S 76.—

Die Kenntnis des ABGB.s und seiner Nebengesetze ist für jeden, der im öffentlichen Leben steht, unentbehrlich. Die Ausgabe mit ihren rund 700 Seiten hat allseits die beste Aufnahme gefunden. Sie wird sich auch für jeden Angehörigen der Gendarmerie als höchst wertvoller Arbeits- und Nachschlagebehelf erweisen

Zu beziehen durch jede  
Buchhandlung oder beim Verlage  
**MANZ, WIEN I, KOHLMARKT NR. 16**

## Schärdinger

ERSTE ZENTRAL-TEEBUTTER-VERKAUFS-  
GENOSSENSCHAFT IN SCHÄRDING, R. G. M. B. H.

*Größte und älteste*

MILCHWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGERVEREINIGUNG ÖSTERREICHS

# SAMUM

die

altbewährten Zigarettenhüllen  
und Zigarettenpapiere

## J. Casali's Neffe

LIKOR-, SCHOKOLADEN- UND BACKWAREN-  
FABRIK GES. M. B. H.

Wien X, Tolbuchinstraße Nr. 137-139

Telephon U 31 503/06

Telegramm-Adresse: Ca sali, Wien

## Ihre Ausstattung in Teppichen - Vorhängen

Möbelstoffen, Linoleum, Wachstuch  
Bettdecken, Federbetten  
Bett- und Tischwäsche  
bei

# Gehmacher

Salzburg, Alter Markt 2 Tel. 1257

## „Patria“

SPINNEREI UND WIRKWARENFABRIKEN AG.

Heidenreichstein, Nied.-Öst.

### Betriebe

Heidenreichstein, N.-Ö., Tel. Nr. 2, Fernschreiber 1839  
Edelmühle

Amaliendorf

Pfaffenschlag

### Zentrale und Verkaufsbüro

Wien I, Werderförgasse 5  
Telephon U 220 16, U 26 275  
Fernschreiber 1840

### Erzeugnisse der Wirkerei und Strickerei

Herren-, Damen- und Kinderstrümpfe aus Seide, Kunstseide, Wolle, Baumwolle, Zellwolle, Mischgarn, Streich- und Vigognegarne, sowie Wollhandschuhe

### Erzeugnisse der Spinnerei

Streich- und Vigognegarne, Schlauchcopse

**GAS  
WASSER  
INSTALLATIONEN**



*Stadtwerke Linz*

STÄNDIGE AUSSTELLUNGEN:  
LINZ URFAHR  
MOZARTSTR.18a LINKE BRÜCKENSTR.15

*Neuzeitliches Buchführen  
verlangt*

*neuezeitliche Organisationsmittel*

## RUF-ORGANISATION

### RUF-BUCHHALTUNG

Gesellschaft m. b. H.

WIEN I, STOCK-IM-EISEN-PLATZ Nr. 3-4

(Equitablepalais) Telephon R 27 5 15

Geschäftsstellen in allen Bundesländern



Für die Werkstatt und fürs Heim  
**GLUMOFORM**  
DER KALTE LEIM!

Chemische Fabrik

## Wilhelm Neuber A. G.

Wien VI, Brückengasse 1

Telephon B 27 5 85

## RUDOLF POSPISCHEK

KÜRSCHNERMEISTER / KAPPENERZEUGER

GEGR. 1892

*Uniformkappen*

*Uniformsorten*

**RIED IM INNKREIS, HAUPTPLATZ 35**

OBERÖSTERREICH / TELEPHON 62

30 Jahre



## BATTERIE- FABRIK

1921 — 1951

JOHANN PROKOSCH

Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

## GUSTAV & ERICH SCHÜBEL

GLASBLÄSEREI

Wien XIV, Hütteldorfer Str. 277, Tel. A 31 4 73

*Glasapparaturen*

*Lager von Glasröhren und*

*Thermometern, usw.*

Nondorfer  
mechanische  
Weberei

## BRÜDER KOLLER & CO.

EINLAGESTOFFE

Wien I, Rudolfsplatz 6

Fernruf U 29 0 35

## PETER PETERSEN

Sack-, Plachen- und Zeltfabrik

Wien XV, Diefenbachgasse 59, Telephon R 39 5 10 Serie

Säcke aller Art, neu und gebraucht, für Industrie, Landwirtschaft und Handel

Pferdedecken mit und ohne wasserdichtem Überzug, Kummelschützer

Wagen-, Auto- und Waggonplachen in allen Größen

Leihsäcke, Reparaturanstalt für Säcke und Plachen

Leihanstalt für Waggon-Erntepfahlen, Zelthallen und Zeltkochen

Arbeitskleidung, Arbeitsschürzen für gewerbliche und industrielle Zwecke

Wander- und Wochenendzelte

# DOROTHEUM-Versteigerungsanstalt, Wien I, Dorotheerg. 17

14 Uhr

Täglich Versteigerungen

14 Uhr

Kunstauktion (I., Dorotheerg. 11) 12. bis 14. Februar 1952 (Katalog)

Gold-, Brillantschmuck, Uhren . . . 6., 13., 20. ll.  
Tisch-, Ziersilber, Alpaka . . . . . 11. ll.  
Pelze, Muffe, Kolliers . . . . . 4., 11., 18. ll.

Möbel, Teppiche, Pelze, Versch. . . . 7., 14., 21. ll.  
Photoapp., Schreibm., Versch. . . . . 7., 14., ll.  
Musikinstr., Schallplattenapp., Div. . . . . 4. ll.

Ständige Briefmarken- und Bücherauktionen, Besichtigung: 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 12 Uhr

Täglich: Schmuck, Uhren, Kleider, Wäsche, Schuhe, Zier- und Gebrauchsgegenstände

Übernahme zur freiwilligen Versteigerung täglich vormittags

Ständige Auktionen: VIII., Feldgasse 6-8, XV., Schanzstraße 14, XXI., Pitkagasse 4, Mödling, Klostersgasse 22

## VEREINIGTE ALUMINIUM-WERKE Aktiengesellschaft

Öffentliche Verwaltung der Betriebe  
Braunau am Inn und Unterlaussa

\*

Fernruf:  
Braunau am Inn 541

Drahtwort:  
Mattigwerk Braunau

Fernschreiber:  
02264 Braunau



## Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

*Linz, Lustenau 63*

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI  
BRAUEREI WIESELBURG  
LINZER BRAUEREI  
BRAUEREI GMUNDEN  
STERNBRAUEREI SALZBURG  
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI  
GASTEINER THERMALWASSERURSAND  
BRAUEREI KIINDL  
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK  
BRAUEREI REUTTE

**Teller**  
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß  
in größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft  
für Herrenkleider und bürgen  
mit unserem guten Namen  
dafür, daß Sie bei uns in  
jeder Preislage den vollen  
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90